

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

25. Sitzung (01.07.1822)

[urn:nbn:de:bsz:31-184804](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-184804)

Fünf und zwanzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 1. July 1822.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
Sr. Hoheit, des Durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn
Markgrafen Wilhelm zu Baden,
Ihrer Hoheiten der Herren Markgrafen Leopold und
Maximilian zu Baden,
der Herren Staatsminister Frhrn. v. Berstett und
v. Berkeim,
des Herrn Generallieutenants v. Schäffer,
des Herrn Oberhofmarschalls Frhrn. v. Gayling,
des Herrn Generalmajors Frhrn. v. Freystedt, und
des Herrn Staatsraths Baumgärtner.

Weiter anwesend:

die Herren Regierungskommissäre, Staatsrath v. Gu-
lat und geh. Referendar v. Liebenstein.

Unter dem Vorsitz des zweiten Vicepräsidenten
Staatsraths Frhrn. v. Baden.

Man kam überein, die Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung erst diesen Nachmittag vorzunehmen.

Das Secretariat machte hierauf die Anzeige, daß in der Vorberathung zur Begutachtung

1) der beiden Gesetzeswürfe die öffentliche Sicherheit betreffend

der Staatsrath Frhr. v. Türkheim,

der geh. Hofrath Zacharia, und

der Staatsrath Frhr. v. Zyllinhardt;

2) des Erlasses der zweyten Kammer wegen der auswärtigen Handelsverhältnisse

der Bisthumsverweser Frhr. v. Wessenberg,

der Hofrath v. Kottke, und

der Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling

gewählt worden seyen.

Der Herr Regierungscommissär, Staatsrath v. Gulat, verlas sodann einen Gesetzeswurf wegen der Censur

Beylage Ziffer 67.

und begründete denselben durch den unter

Beylage Ziffer 68.

gehaltenen Vortrag.

Die Kammer

b e s c h l o ß:

diesen Entwurf, der Geschäftsordnung gemäß, zuvörderst in einer Vorberathung in Betrachtung zu ziehen.

Sodann erstattete der Frhr. v. Falkenstein Namens der Petitionscommission Bericht über die Eingabe der Gemeinden Mosbach, Stadelhofen und Erlach, ihre Trennung von der Pfarren Ulm betreffend.

Beylage Ziffer 69.

Reg. Comm. Staatsrath v. Gulat: Es ist zwar allerdings richtig, daß sowohl von dem bischöflichen

Vicariat, als auch von der Bezirksstelle schon früher auf Errichtung einer eigenen Pfarrey in Stadelhofen angetragen, und sich von der Gemeinde auf ausdrückliche Zusicherung der vormaligen Landesherrschaft bezogen worden. Die katholische Kirchensection hat aber der Realisirung dieses Wunsches die nicht entfernte Lage der Gemeinde von der Hauptkirche und vorzüglich die Einwendung entgegengestellt, daß der Kirchenfond, obgleich reichlich dotirt, dennoch nicht bedeutend genug sey, um neben den ihm bereits aufliegenden Lasten auch noch jene Kosten bestreiten zu können, die ihm durch Errichtung dieser neuen Pfarrey zuwachsen würden. Die Regierung hat daher, um die Wünsche der Gemeinde Stadelhofen, so wie jene von Erlach, so viel es immer die Umstände möglich machten, zu befriedigen, bey der jüngsten Besetzung der Pfarrey Ulm, dem Pfarrer die Verbindlichkeit auferlegt, zwey Vicarien zu halten, deren einer jeden Sonntag abwechselnd zu Erlach und Stadelhofen, sowohl vor- als nachmittägigen Gottesdienst zu halten verbunden ist. Die mittlerweile vorgenommene Erweiterung der Pfarrkirche würde auch in dem Fall nothwendig geblieben seyn, wenn die Gemeinde Stadelhofen durch Errichtung einer eigenen Pfarrey von der Mutterkirche wäre getrennt worden.

Die auf diese Erweiterung verwendeten Kosten haben natürlich den Fond der Ulmer Kirchenfabrik geschwächt, und daher die Uebernahme neuer Lasten noch unthunlicher gemacht. Daß auch nach dieser Erweiterung die Kirche den nöthigen Raum für die Gesamtzahl der Pfarrgenossen nicht darbiete, davon ist der Regierung nichts bekannt. Indessen scheint die Gemeinde Stadelhofen am wenigsten eine Beschwerde darauf grün-

den zu können, da sie jeden Sonntag mit Erlach einen eigenen Gottesdienst in ihrem Wohnort besuchen kann, folglich der Kirchenbesuch in Ulm für sie kein unentbehrliches Bedürfnis ist.

Frhr. v. Falkenstein: Da die Bittsteller die neue Thatsache angeführt haben, daß die Kirche zu Ulm nicht hinreichenden Raum für die Eingepfarrten enthalte, und da das Vermögen dieser Kirche noch immer beträchtlich seyn soll, so dürfte gleichwohl die Bitte an die Regierung zu verweisen seyn.

Frhr. v. Wessenberg: Als bey der Erledigung der Pfarren Ulm die Bitte der fraglichen Filialgemeinden um eine eigene Seelsorgeanstalt zwischen dem Ministerium und dem Generalvicariat verhandelt wurde, trug das Letztere aus wichtigen, aus den sämtlichen Verhältnissen hervorgehenden, Gründen auf Gewährung der Bitte an. Unter den Gründen fanden sich auch frühere Anerkenntnisse und Zusicherungen. Das Ministerium trat aber dem Antrage des Generalvicariats nicht bey. Der kostspielige Bau einer neuen Pfarrkirche zu Ulm wurde beschlossen und ausgeführt, und vorzüglich dadurch der größte Theil der Mittel des Pfarrkirchenfonds, welche zur Errichtung der begehrten Seelsorgeanstalt hätten verwendet werden können, aufgezehrt. Das Generalvicariat mußte sich einstweilen damit begnügen, den fraglichen Filialen einen besondern Gottesdienst durch einen von Ulm aus excurrirenden Hüfspriester zu verschaffen. Diese Gemeinden haben jedoch fortgefahren, ihr Ansuchen oftmals zu erneuern. Das bischöfliche Generalvicariat hat auch nie aufgehört, das Gewicht ihrer Anspruchsgründe anzuerkennen. Indessen ist die Ausführung der Gewährung jetzt viel schwieriger geworden. Da ich jedoch

dafürhalte, daß früher oder später die Möglichkeit eintreten dürfte, dem an sich wohlbegründeten Ansuchen zu entsprechen, so halte ich es für ganz angemessen, daß die Bittschrift dem hohen Staatsministerio zur geeigneten Berücksichtigung mitgetheilt werde.

Nachdem hierauf weiter bemerkt worden war, einerseits (von dem Landoberjägermeister v. Kettner) daß sich die Zahl derer, für welche die Kirche zu Ulm Raum enthalten müsse, bedeutend vermindere, wenn man von der auf 3400 angegebenen Zahl der Eingepfarrten die Kinder abziehe, (von dem Frhr. v. Türheim) daß nach der Angabe des Herrn Regierungskommissärs auf jeden Fall in Ulm ein Kirchenbau nothwendig gewesen, der nach Ulm eingepfarrten Gemeinde Stadelhofen aber die Zusage einer besondern Parochie nur unter der Bedingung der Zulänglichkeit des Kirchenvermögens für diesen Zweck geschehen sehe; mithin wenn dieses durch den Bau der Hauptkirche zu Ulm wirklich erschöpft worden, die Gemeinde auf die Zusage, deren Bedingung nicht eingetroffen, wenigstens kein Recht gründen könne; andererseits aber (von dem Frhrn. v. Wessenberg), daß der Bau der Kirche zu Ulm gleichwohl einen allzugroßen Kostenaufwand verursacht habe, übrigens zur endlichen Erledigung der Sache eine Vereinbarung zwischen der kirchlichen Behörde und der Regierung erforderlich seyn werde;

b e s c h l o ß

Die Kammer:

dem Antrage des Commissionsberichts gemäß diese Vorstellung an das Staatsministerium zur möglichsten Berücksichtigung abzugeben.

Von dem Vicepräsidenten aufgefordert, erstattete sodann der Bisithumsverweser Frhr. v. Wessenberg Bericht Namens der Commission für die Begutachtung der Motion des Hofraths v. Kotted über die Auslegung zweifelhafter Stellen in der Verfassungsurkunde.

Beilage Ziffer 70.

Die Kammer

b e s c h l o ß :

den Gegenstand dieses Berichts in der nächsten Sitzung in Berathung zu ziehen.

Hierauf bat der Frhr. v. Türkheim um das Wort :

Wenn ich in diesem Augenblick den Faden der Berathung unterbreche, so mag dieses Entschuldigung in der Erfahrung finden, welche ich in der letzten Sitzung gemacht habe, wo ich verhindert wurde, meine jetzt nachzuholende Bemerkung vorzubringen, weil die Worte schon ausgesprochen waren, durch welche die Sitzungen geschlossen zu werden pflegen. Ich wollte nämlich — jedoch ohne einen Vorwurf gegen das Präsidium — nur auf den §. 15. der Geschäftsordnung aufmerksam machen, nach welchem am Schlusse einer jeden Sitzung von dem Präsidenten die Tagesordnung der nächstfolgenden angezeigt werden soll.

Ich weiß es sehr wohl, wie schwierig es bey unserer Geschäftslage ist, dieser Bestimmung jederzeit nachzukommen, denn sehr oft lassen sich die auf die nächste Tagesordnung zu bringenden Gegenstände nicht im Voraus bestimmen. Indessen, wenn es auch nicht möglich ist, jener Vorschrift buchstäblich nachzukommen, so ist es doch wünschenswerth, daß sie nicht gänzlich außer Acht gelassen werde, besonders jetzt, wo sich die Gegen-

stände der Berathung mehr und mehr häufen. Auch dürfte mit der Kammer Rücksprache zu nehmen seyn, wenn ein auf die Tagesordnung gesetzter Gegenstand hintangesetzt würde.

Der Vicepräsident: Der verehrte Redner hat selbst anerkannt, daß es unmöglich sey, jedesmal am Schlusse der Sitzung die Tagesordnung der nächsten anzuzeigen. So wie es nur thunlich ist, wird die Tagesordnung für die nächste Sitzung gefertigt, und in dem Sitzungssaale angeschlagen. Auch wird sie dem Kanzleidiener, wenn dieser die Sitzung ansagt, zur Bekanntmachung an die einzelnen Mitglieder mitgegeben.

Uebrigens wird es in Zukunft eher möglich seyn, jener Vorschrift der Geschäftsordnung nachzukommen; und es wird gewiß meinerseits alles geschehen, um jener Vorschrift und dem Wunsche des Herrn Staatsraths Frhrn. v. Türkheim zu entsprechen.

Nachdem mehrere Mitglieder (Frhr. v. Zyllenhardt, Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein und der Hofrath v. Rottck) zwar dem Wunsche des Frhrn. v. Türkheim beygetreten waren, jedoch zugleich die Unmöglichkeit anerkannt hatten, dem §. 15. der Geschäftsordnung jederzeit buchstäblich nachzukommen; auch der Frhr. v. Türkheim erklärt hatte, daß er nur eine Bemerkung, keinen Antrag gemacht, und insbesondere den Fall der letzten Sitzung vor Augen gehabt habe, in welcher man nicht bis zur Berathung über den die Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener betreffenden Gesekentwurf gelangt sey, wurde die Sache als durch die Erklärung des Vicepräsidenten erledigt betrachtet.

Der Herr Regierungscommissär, geh. Ref. v. Liebenstein legte sodann der Kammer den achten Titel der neuen akademischen Gesetze, das Schuldenwesen der Studierenden betreffend, mittelst eines in der
 Beylage Ziffer 71.
 enthaltenen Vortrags vor.

Beylage Ziffer 72.

Die Kammer b e s c h l o ß :

diesen Gegenstand in einer Vorberathung in Betrachtung zu ziehen.

Der Vicepräsident erklärte nunmehr, der Tagesordnung gemäß, die fernere Verathung über den Entwurf eines Gesetzes das Verfahren in Fällen der Anklage gegen Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörde betreffend für eröffnet.

Frhr. v. Wessenberg: Bevor zur Erörterung des dritten Titels des vorliegenden Gesetzesentwurfs geschritten wird, möchte ich die hohe Kammer auf die Nothwendigkeit aufmerksam machen, daß der Ort, wo der Staatsgerichtshof sich jedesmal versammeln soll, zum Voraus bestimmt werde, sonst wüßte in vorkommendem Fall der Präsident des Staatsgerichtshofes nicht, wohin er die Mitglieder zusammenberufen soll; es müßte darüber jedesmal erst mit dem Staatsministerium verhandelt werden, und es wäre einer sehr bedenklichen Zögerung Spielraum gegeben. Auch ist hier der Ort nicht ganz gleichgültig. Um nur eines Umstandes zu erwähnen, müßte er ein solcher seyn, dessen Einwohnerschaft so beschaffen ist, daß der Zweck eines öffentlichen und imponirenden Verfahrens erreicht würde. In jeder Hinsicht halte ich denjenigen Ort für den geeignetsten, der jeweils der Sitz des Oberhofes

gerichts ist. Mehrere Mitglieder dieses Gerichts sind beständige Mitglieder des Staatsgerichtshofes. Das Kanzleypersonale des erstern dürfte auch mit Kostenersparung für den Dienst des letztern gebraucht werden können. Auch wird der Ort, wo das Oberhofgericht seinen Sitz hat, immer ein solcher seyn, der ein größeres und gebildetes Publicum in sich faßt, wie es für die Tribune des Staatsgerichtshofes sich eignet. Ich trage demnach darauf an, daß in einem eigenen Paragraphen am Schlusse des zweyten Titels festgesetzt werde: „der Staatsgerichtshof wird sich jedesmal an dem Orte, wo der Sitz des Oberhofgerichts ist, versammeln.“

Bei der Besprechung, zu welcher dieser Antrag Veranlassung gab, wurde für denselben noch weiter (von dem Frhrn. v. Zyllinhardt) angeführt, daß er auch den Nebenvortheil gewähre, die Mitglieder des Oberhofgerichts, welche zugleich Mitglieder des Staatsgerichtshofes wären, nicht ihren gewöhnlichen Geschäften zu entziehen.

Dagegen bemerkte der Herr Regierungscommissär geh. Ref. v. Liebenstein, daß die Regierung, von welcher er übrigens wegen des Gegenstandes des vorliegenden Antrags keine besondere Instruction erhalten habe, von der Ansicht ausgegangen sey, daß in der Regel der Sitz der Regierung auch der Ort seyn soll, wo der Staatsgerichtshof sich versammle.

Dieser Ansicht treten Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein mit der Bemerkung bey, daß auch die Kammern sich an diesem Orte versammelten, und daß daher die Wahl dieses Ortes den Vortheil gewähre, die von ihm bereits in Anregung gebrachte

Ausdehnung der Competenz des Staatsgerichtshofes auf die Mitglieder der Kammern zu erweitern.

Gegen diese Verlegung des Staatsgerichtshofes an den Ort, wo das Staatsministerium seinen Sitz habe, wurde jedoch von dem Frhrn. v. Wessenberg (unter Beytritt des Hofraths v. Kottick) eingewendet, daß der Staatsgerichtshof mit dem Staatsministerio in keiner Verbindung oder nähern Geschäftsberührung stehen soll, und daß es wesentlich sey, daß das Staatsministerium auf diesen Gerichtshof keinen Einfluß ausübe, sondern die Selbstständigkeit des Staatsgerichtshofes in jeder Hinsicht gesichert werde.

Ueber denselben Vorschlag äußerte sich der Frhr. v. Türkheim dahin, daß, wenn die Regierung Bedenken tragen sollte, auf den Antrag des Frhrn. v. Wessenberg einzugehen, man vielleicht, um dieses Hinderniß zu beseitigen, dem Gesetze eine allgemeinere Bestimmung wegen des Sitzes des Staatsgerichtshofes einverleiben könne; welche nach Umständen die Wahl zwischen einigen Hauptstädten des Landes oder doch dem Sitz der Regierung und des Oberhofgerichts ließe, worauf von dem Frhrn. v. Wessenberg erwiedert wurde: Durch Offenlassung einer Alternative würde der Zweck vereitelt. Das gerade ist das Wesentliche, daß hier keinem Zweifel und keiner vorherigen Verabredung, keiner willkürlichen Bestimmung, und auch keiner Zögerung Raum gegeben werde.

Die Kammer

b e s c h l o ß:

(gegen 2 Stimmen) dem Antrage des Frhrn. v. Wessenberg beizutreten.

Nach geschעהener Abstimmung bemerkte der Landesoberjägermeister v. Kettner noch nachträglich, daß er

gegen diesen Antrag um deswillen gestimmt habe, weil der Staatsgerichtshof an dem Orte, wo der Sitz der Regierung sey, die erforderlichen Acten und Urkunden zur Hand habe.

Frhr. v. Zyllinhardt: Ehe wir zu der Discussion der einzelnen Paragraphen fortgehen, ersuche ich die Kammer, nach der in dem Commissionsberichte beobachteten Ordnung des Vortrags, sich über folgende beide Fragen auszusprechen:

Erstens: Ob die Anklageacte von den Anklagecommissarijen sofort dem Präsidenten des Staatsgerichtshofes zuzustellen sey? und

Zweitens: Wie viele Richter bey dem Zusammentritt des Gerichtshofes zur Vollständigkeit des Gerichtes erfordert werden?

Wegen dieser beiden Fragen trat die Kammer den Anträgen des Commissionsberichtes bey.

Man ging hierauf zur Verlesung der einzelnen Paragraphen des oben gedachten Gesetzentwurfes (mit dem 24. Sen, bey welchem man stehen geblieben war, anfangend) und der darauf sich beziehenden Stellen des Commissionsberichtes fort.

Wey dem S. 24 — 27. erklärte sich die Kammer

mit den Anträgen des Commissionsberichtes für einverstanden.

S. 28. Zacharia: Ich erlaube mir, zu diesem Paragraphen einen Zusatz in Vorschlag zu bringen, auf welchen ich in den Commissionsitzungen nur deswegen nicht angetragen habe, weil mich erst der Verlauf der öffent-

lichen Berathung auf die Nothwendigkeit desselben aufmerksam gemacht hat. Der Zusatz ist folgender:

§. 28.

„Im übrigen steht der zu führende Beweis und Gegenbeweis unter dem gemeinen Rechte des Landes“
oder (mit andern Worten):

„Im übrigen ist die Zulässigkeit der Beweismittel, und die Zulänglichkeit des Beweises *ic.* zu beurtheilen.“

Die Frage, welche durch diesen Zusatz entschieden werden soll, ist die: Ob die Mitglieder des Staatsgerichtshofs berechtigt und verpflichtet seyen, das Schuldig oder Unschuldig nach ihrer innern oder moralischen Ueberzeugung, oder nur unter denselben Bedingungen, wie andere Richter des Landes, auszusprechen? Eine gesetzliche Entscheidung dieser Frage halte ich für nothwendig, theils weil die schon so oft in dieser Kammer geäußerte Ansicht, als ob der Staatsgerichtshof ein politischer Gerichtshof sey, leicht zu Zweifeln über diese Frage Veranlassung geben könnte, theils weil es sonst allerdings ungewiß seyn würde, ob der Staatsgerichtshof den geführten Beweis und Gegenbeweis nach dem gemeinen Rechte des Landes, oder nach der Dienerpragmatik zu prüfen hätte?

Indem ich jetzt zur Begründung des von mir zur Entscheidung dieser Frage vorgeschlagenen Zusatzes übergehe, will ich Einiges über den Begriff eines politischen Gerichtshofes überhaupt vprauschicken, da sich an die Begriffsbestimmung eines solchen Gerichtshofes jene Begründung am besten knüpfen läßt.

Der Staatsgerichtshof kann nun nicht schon deswegen ein politischer genannt werden, weil er über politische Vergehungen, d. h. über Vergehungen gegen den Staat erkennt. Wenigstens ist nach dieser Be-

griffsbestimmung ein jedes andere Gericht, welches über Vergehungen gegen den Staat zu erkennen hat, eben sowohl ein politisches Gericht — sondern ein Gericht unterscheidet sich wohl nur in sofern, als ein politisches von andern Gerichten, als es nicht unter den Regeln des Rechts, also nicht unter den Vorschriften der Gesetze steht, sondern nach den Maximen der Staatsklugheit, oder nach Gründen des öffentlichen Wohls zu erkennen und zu verfahren berechtigt ist. — Ein politisches Gericht ist also erstens dasjenige, welches (wie etwa einst das französische Revolutionstribunal) über Vergehungen oder auf Strafen zu erkennen hat, die das Gesetz so gut wie unbestimmt läßt. Ein politisches Gericht ist zweitens dasjenige, welches (wie z. B. ein Kriegsgericht im Falle einer Meuterey) straft, ohne die Bedingungen der Zurechnung zu berücksichtigen. Eben so ist drittens das Gericht ein politisches, welches, was den Beweis betrifft, an keine gesetzliche Regeln gebunden ist. In diesem Sinn sind z. B. die französischen Schwurgerichte politische Gerichte; nicht die englischen, denn, beyläufig zu erinnern, diese Eigenschaft gehört keineswegs zu dem Wesen eines Schwurgerichts.

Endlich viertens ist ein Gericht in sofern ein politisches, als es bey dem Verfahren nicht an gesetzliche Regeln gebunden ist. Alles dieses ist auch auf den Begriff eines politischen Vergehens anwendbar.

Ich glaube nun den in Vorschlag gebrachten Zusatz erstens schon dadurch vertheidigen zu können, daß überhaupt kein Gericht, welches auch seine Bestimmung seyn möge, ein politisches Gericht seyn soll. Das Recht sprechen ist nur in sofern ein Rechtssprechen,

als es an gesetzliche Regeln gebunden ist; eine Ausnahme von dieser Regel läßt sich nur durch einen Nothstand vertheidigen.

Zweitens, der Staatsgerichtshof, von welchem der vorliegende Gesetzentwurf handelt, ist diesem Entwurfe nach, wenigstens in Beziehung auf die Strafen, die Bedingungen der Zurechnung und das Verfahren nicht ein politischer. Wie dürfte ihm also diese Eigenschaft in Beziehung auf die Beurtheilung des Beweises beygelegt werden?

Frhr. v. S y l l n h a r d t: Die Bezeichnung „politischer Gerichtshof“ kann bey dem Staatsgerichtshof nur auf den Gegenstand seiner Competenz, und auf die Art seiner Zusammensetzung bezogen werden, nicht aber auf das Verfahren. Daß dieses, was die Beurtheilung des Beweises betrifft, sich nach den allgemeinen Gesetzen des Landes richten solle, hat die Commission, da wir noch keine Geschwornengerichte haben, als sich von selbst verstehend, nicht angeführt. Da aber Zweifel hierüber entstehen könnten, so trete ich dem von dem Herrn geh. Hofrath Zacharia vorgeschlagenen Zusaze bey.

Frhr. v. W e s s e n b e r g: Den Staatsgerichtshof macht sein wesentlicher Zweck zum politischen Gericht. Denn dieser Zweck besteht einzig in der Sicherstellung der Staatsverfassung gegen die Eingriffe der obersten Staatsbeamten. Was hingegen die Formen betrifft, nach denen er verfahren soll, so müssen diese allerdings den allgemeinen Rechtsbegriffen entsprechen. Er muß an bestimmte Rechtsformen gebunden seyn. Dieß beabsichtigt auch der dritte Titel des Gesetzentwurfs, mit dem wir uns jetzt beschäftigen, und ich stimme zu gleicher Absicht auch dem von dem Herrn

geh. Hofrath Zacharia vorgeschlagenen Zusatz unbedenklich bey, wenn anders die im Badischen jetzt geltenden Rechtsbestimmungen über die Beweisführung, die ich nicht genau kenne, befriedigend sind.

III v. Rotteck: Der Ausdruck politischer Gerichtshof soll keineswegs den Gegensatz eines rechtlichen, oder nach Rechtsregeln sprechenden bezeichnen, sondern nur einen solchen, welcher wegen der ganz eigenen Natur der von ihm zu beurtheilenden Vergehen, wegen der Eigenschaft der Personen, die ihn unterstützen, und wegen des seiner Gewalt zum Grunde liegenden Princips an die positiven juristischen Formen der gemeinen Gerichtshöfe nicht gebunden seyn kann, sondern eigene, jenen Verhältnissen entsprechenden Formen erheischt. Seine Competenz erstreckt sich nicht über die im peinlichen Gesetzbuch benannten Verbrechen der Unterthanen, sondern er hat über den Mißbrauch der Regierungsgewalt von Seite der obersten Inhaber derselben zu erkennen, über einen Streit zwischen dem Regierenden und Regierten, worüber bloß ein durch die Partheyen selbst compromissarisch errichtetes Tribunal zu erkennen vermag. Er soll das Organ der reinen Volkstimme — in der von mir früher angeführten Bedeutung — seyn, über Thaten, zu deren Beurtheilung nicht nöthig ist, daß man juristischer Kunstverständiger sey, sondern mehr nur gesunder Menschenverstand und Kenntniß der politischen Dinge gehört. Unser Gerichtshof bildet allerdings eine Art von Geschwornengericht, denn ob auch ein juristisches Element in den Mitgliedern des Oberhofgerichts ihm beygegeben ward, so ist doch sein Grund oder vorherrschendes Element das Politische,

die von der Regierung und den Kammern freygewählten Beisitzer.

Dieses Geschwornengericht an die Formen des gemeinen Rechts binden, heißt seine innerste Natur verkennen, und ihm Fesseln anlegen, die seine Wirksamkeit gänzlich vereiteln mögen. Viele Formen des gemeinen Prozeßes passen durchaus nicht auf diesen ganz eigenen, von allen andern wesentlich verschiedenen Prozeß; welche aber passend sind, die sind theils schon als Vernunftgesetze gültig, theils mögen sie als specielle positive Normen in unser Gesetz aufgenommen werden.

Fehr. v. Zürkheim: Wenn man den Faden der frühern Berathung verfolgt, so wird man finden, daß der Staatsgerichtshof nur in Beziehung auf den Gegenstand seiner Competenz, welcher auf Verfassungsverhältnisse beschränkt ist, nicht aber in formeller Hinsicht ein politisches Gericht genannt worden ist. Darum ist es allerdings richtig, daß der Staatsgerichtshof hinsichtlich des Beweises die bestehenden Gesetze zu beobachten habe. Nur zweifle ich, ob deshalb ein Zusatz in das Gesetz aufzunehmen sey, da der Inhalt desselben etwas von selbst Verstehendes wäre.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein: Es ist allerdings von Wichtigkeit, dem Ermessen des Staatsgerichtshofes keinen allzugroßen Spielraum in der vorliegenden Beziehung zu lassen.

Reg. Comm. geh. Ref. v. Liebenstein: Auch die Regierung ist von der Ansicht ausgegangen, daß sich das Urtheil über den Beweis nach den Regeln des gemeinen Rechtes richten solle. Ich glaube jedoch nicht, daß deshalb ein besonderer Zusatz nöthig seyn werde, da hierüber schon das achte Organisationsedict maßgebend ist. Darauf deutet auch die Bestimmung in

dem vorliegenden Paragraphen, daß die Eideszuschiebung unzulässig seyn soll. Diese Bestimmung ist im Einklang mit unserm peinlichen Gesetzbuch, welches den Reinigungsseid in Strassachen verwirft. Der Grund, warum man diese besondere Bestimmung hier aufgenommen hat, ist der, weil hier ein von dem gewöhnlichen abweichendes Verfahren, nämlich der Anklageprozeß Statt findet, und leicht das Mißverständnis Platz greifen könnte, daß auch hier, wie in dem bürgerlichen Rechtsverfahren die Eideszuschiebung Statt finde.

Nachdem hierauf der geh. Hofrath Zacharia gegen die seinem Antrage entgegengesetzten Einwendungen kürzlich gesprochen hatte, (wobey er unter andern in Uebereinstimmung mit dem Frhrn. v. Zyllnhardt bemerkte, daß der vorliegende §. nicht von dem Reinigungsseide, sondern von dem angetragenen Eide handle,)

b e s c h l o ß

die Kammer (gegen 1 Stimme)

den vorgeschlagenen Zusatz, mit Vorbehalt der Redaction, in den Gesetzentwurf aufzunehmen.

Die

§§. 29 — 44.

wurden von der Kammer

beziehungsweise mit den Anträgen des Commissionsberichtes,

angenommen.

§. 45.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein: Hierbey muß ich bemerken, daß — ob ich gleich im Ganzen mit der Ansicht der Commission einverstanden bin, daß eine lange Unterbrechung des Verfahrens möglichst vermieden, und das weitere Verfahren daher

auf den nächsten Tag in der Regel festgesetzt werde, der Termin von 10 Tagen als äußerster und längster, doch in dem Falle beizubehalten wäre, wenn der Angeklagte hinlänglich nachweisen könnte, zu seiner Vertheidigung diese Zeit noch nöthig zu haben.

Frhr. v. Türkheim: Auch ich muß mich für den Gesetzesentwurf erklären. Der Grundsatz, welcher im Commissionsbericht zur Motivirung einer Abkürzung der Frist aufgeführt ist, wird dadurch keineswegs gefährdet.

Reg. Comm. geh. Ref. v. Liebenstein: Die Absicht der Regierung bey der Fassung dieses Sen war keine andere, als die von der Commission selbst angedeutete, daß nämlich beiden Theilen, sowohl dem Ankläger, als dem Angeeschuldigten die nöthige Zeit zur Vorbereitung ihrer Schlußvorträge gelassen werden solle. Möglichen Mißbrauch ist dadurch vorgebeugt, daß die Frist nicht nothwendig 10 Tage umfassen muß, sondern von dem Ermessen des Gerichts abhängt.

v. Kottack: Die Gründe, aus welchen die Commission auf Abkürzung des Termins antrug, sind folgende:

Zuvörderst besteht die Bedeutung und aller Werth des mündlichen Verfahrens darin, daß man voraussetzt, die vor den Augen des Richters vorgehende lebendige Verhandlung werde eine besser begründete moralische Ueberzeugung von Schuld oder Unschuld hervorbringen, als der bloß todte Buchstabe schriftlicher Relationen. Es ist daher alles auf die Lebendigkeit des Eindrucks berechnet, welchen die Verhandlung bewirkt. Zwischen diese Verhandlung und die Urtheilsschöpfung einen langen Zwischenraum setzen, heißt jenen Effect wieder aufgeben, und es der Chicane oder der Redes

Kunst einer Parthey leicht machen durch täuschende Darstellung das durch die Länge der Zeit schon halb verwischte Bild in dem Gemüthe des Richters gänzlich zu tilgen, und ein falsches an dessen Stelle zu setzen. Weiter bietet die Verlängerung des Termins auch die Gelegenheit zur Bearbeitung der Richter zu unlautern Einflüssen von allerley Art dar, und macht also auf zweyfache Weise die Zuverlässigkeit des Urtheils verdächtig.

Es ist übrigens das Interesse dieser Behauptung kein einseitiges, oder welches blos zur Gunst des Klägers Statt fände. Es ist beiderseits gleichmäßig vorhanden, ein Interesse der Sache oder der Wahrheit. Und wenn der Schlußvortrag des Klägers wie des Beklagten an und für sich nicht einmal wesentlich nothwendig zu unserm Verfahren gehört — da man ja darauf verzichten kann — so erscheint es doppelt verwerflich, der gemächlichen Vorbereitung zu solchen Vorträgen das eigentliche Wesen des mündlichen Verfahrens, Ueberzeugung durch den Eindruck der lebendigen Verhandlung, aufzuopfern.

Frhr. v. Wessenberg: Es ist bey der Vertheidigung, wovon der §. 45. handelt, nicht von Auffsuchung neuer Beweisgründe, sondern blos um eine zusammenhängende Darstellung der Gründe zu thun, wodurch die Anklage entkräftet, und die Unschuld des Angeklagten dargethan werden will. Der Angeklagte oder dessen Anwälte haben innerhalb 3 Tagen Zeit genug, um eine solche Darstellung zu entwerfen, zumal da sie sich längst, d. i. während des Laufs der Verhandlung darauf vorbereiten konnten. Durch Beschränkung des Termins auf 3 Tage dürfte nur die leicht blendende Beredsamkeit einigen Abbruch leiden, nicht aber

die Gründlichkeit, welche doch hier allein entscheiden sollte.

Hr. v. Türkheim: Man fürchtet, daß bey einer längern Frist der Eindruck verloren gehen könne, welchen das mündliche Verfahren auf den Richter gemacht habe. Ich fürchte vielmehr diesen Eindruck des Augenblicks in Fällen dieser Art, statt darauf zu rechnen; da hier über das Schicksal eines Menschen entschieden werden soll. Es ist ferner geäußert worden, daß es nach der Beschaffenheit der vorausgegangenen Verhandlungen nicht noch einer langen Vorbereitung zur Ausföhrung der Anklage oder zur Vertheidigung bedürfe. Allein es kann sogar der letzte in der Sache abgehörte Zeuge den ganzen Plan für das eine oder für das andere verändern.

Nach einer weitem Besprechung, in welcher der Herr Regierungscommissär v. Liebenstein noch insbesondere anführte, daß eine längere Frist ebensowohl dem Ankläger als dem Angeklagten vorthailhaft sey; der geh. Hofrath Zacharia aber auf die Praxis der englischen und französischen Gerichte aufmerksam machte,

b e s c h l o ß

die Kammer,

die ursprüngliche Fassung des Sen
beizubehalten.

Die

§§. 46 — 48.

wurden von der Kammer

beziehungsweise mit den im Commissionsberichte
enthaltenen Verbesserungsvorschlägen
genommen.

S. 49.

Der Herr Reg. Comm. geh. Ref. v. Liebenstein bemerkte zuvörderst bey diesem Sen, und in Beziehung auf den Commissionsbericht, daß man mit Vorbedacht keine nähern Bestimmungen über das Contumacialverfahren in den Gesetzentwurf aufgenommen habe, weil dieser Gegenstand, wenn man einmal ins Einzelne gehen wollte, eine sehr umfassende Bearbeitung, und eine Anzahl von Artikeln erfordert haben würde, die mit dem übrigen Umfang des Gesetzes außer allem Verhältnisse gestanden hätte. Man habe vielmehr geglaubt, sich mit der in dem vorliegenden Sen enthaltenen Hauptbestimmung begnügen, und den Gegenstand im Uebrigen dem gemeinen Rechte und dem Ermessen des Gerichts überlassen zu können. Derselbe erwiederte ferner auf die gegen diese Hauptbestimmung (von dem Hofrath v. Kottke) geäußerten Bedenklichkeiten, daß dieselbe allerdings für sich bestehen könne, daß übrigens die wegen derselben allenfalls entstehenden Zweifel leicht durch das richterliche Ermessen zu lösen seyn würden.

Die Kammer

b e s c h l o ß

durch Stimmenmehrheit (gegen den Antrag des Commissionsberichtes)

den 2ten und 3ten Perioden des Sen
beizubehalten.

Ueber die dem bestellten Vertheidiger zufolge dieses Sen einzuräumende Frist bemerkte der

Hofrath v. Kottke: Da ich mich schon gegen den ersten Termin von 10 Tagen erklärt habe, so muß ich mich gleich nachdrücklich gegen diesen zweyten erklären. Zwar sehe ich die Einwendung voraus, daß ein neu aufgestellter Vertheidiger mehr Zeit zur Vor-

bereitung nöthig habe, als der Angeklagte selbst. Allein da nur durch die Schuld oder Chicane des letzten die Aufstellung eines Vertheidigers nothwendig geworden; da billigerweise nur er selbst die Folgen seines Ungehorsams oder seiner Versäumnis tragen soll, und nach einmal schon verfloßener zehntägiger Frist eine abermalige Frist von gleich langer Dauer den Eindruck der mündlichen Verhandlung vollends verwischen, also die Zuverlässigkeit des Urtheils gänzlich aufheben könnte; so muß ich mit verstärktem Nachdruck auf Verkürzung dieses zweyten Termins antragen.

Es wurde hierauf erwiedert (von dem Frhrn. v. Zyllinhardt), daß hier von einem ex officio bestellten Vertheidiger die Rede sey, welchem die ganze Sache neu seyn könne, und welchem doch auf jeden Fall zur Vorbereitung der ihm übertragenen Vertheidigung eine Frist bewilligt werden müsse, die es ihm möglich mache, seinen Amtspflichten Genüge zu leisten; ferner (von dem Frhrn. v. Türkheim) daß man die beym 45. Sen angenommene Regel auch hier nicht ohne Inconsequenz verlassen könne.

Die Kammer

b e s c h l o ß:

die in dem Gesetzentwurfe gestattete zehntägige
Frist
beizubehalten.

§. 51.

v. Rotteck: Wenn ich die Schluffassung der hohen Kammer über die §§. 45 u. 49. betrachte, und nun beym §. 51. noch weiter besorgen muß, daß hier auch der dritte Termin mit abermals 10 Tagen werde genehmigt, also im Ganzen 30 Tage zwischen die Verhandlung und Urtheilsschöpfung werden gesetzt werden,

so muß ich höchlich bedauern, daß der §. 24., der da statuiert: „das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof ist mündlich,“ ganz unbedingt angenommen worden. Hätte ich denken können, daß man durch Festsetzung so großer Fristen die Natur und Wesenheit des mündlichen Verfahrens so gar sehr alteriren würde, so hätte ich — ob schon mir dieses mündliche Verfahren nach seiner reinen Idee äußerst wünschenswerth erscheint — demselben gleichwohl meine Zustimmung versagt. Denn jetzt erhalten wir ein Verfahren, welches mündlich heißt, aber dennoch durch den langen Zwischenraum zwischen den beiden Hauptarten die schriftlichen Aufzeichnungen zur Hauptbasis des Urtheils macht; also ein Zwitterverfahren, welches von beiden das Schlimme, und von keinem das Gute enthält. Ich erkläre mich entschieden gegen den hier in Frage stehenden Termin von 10 Tagen, und kann, wie früher, höchstens auf 3 Tage stimmen. Zwar mag durch die frühern 20 Tage den Richtern Manches unklar geworden seyn, aber der nachmalige Verzug wird es ihnen nicht klarer machen, wohl aber erneute Gelegenheiten und Versuchungen zu ihrer Verfälschung erzeugen; er wird die Selbstberathung nicht zuverlässiger machen, wohl aber die äußern Gründe, die unlautern Influenzen, vermehren.

Zachariä: Mir scheint ebenfalls durch die Gesamtheit dieser Zeitbestimmungen der Unterschied zwischen dem mündlichen und dem schriftlichen Verfahren aufgehoben, oder, in wiefern er dennoch nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe bestehen soll, das erstere gegen das letztere in Schatten gestellt zu werden. Bey dem schriftlichen Verfahren urtheilt der Richter nach Acten. Die Beysitzer unsers Staatsgerichtshofes werden leicht

in den Fall kommen, nach schriftlichen Aufzeichnungen, die keine öffentliche, oder sonst genügende Glaubwürdigkeit haben, urtheilen zu müssen.

Fhr. v. Wessenberg: Aus den Gründen, die der Herr Hofrath v. Rottet entwickelt hat, stimme ich auch hier für die Beschränkung des Termins auf 3 Tage. Je mehr die Bedenkzeit verlängert wird, desto mehr dürften die Bedenken sich häufen, und durch mancherley Einflüsterungen vermehrt werden. Können die Mitglieder des Gerichts in einer Sache, die ihrer Natur nach nicht wohl eine große Verwickelung zuläßt, sich ihre allenfalligen Bedenken innerhalb 3 Tagen nicht befriedigend lösen, so werden sie es auch in 10 Tagen nicht.

Dagegen wurde für die im Gesetzentwurfe nachgelassene zehntägige Frist von dem Fhrn. v. Zyllhardt angeführt, daß die im Commissionsberichte nur nach der Stimmenmehrheit ausgesprochenen Ansicht über diesen Punct niemals die seinige gewesen sey, und daß die Reysizer des Staatsgerichtshofs nicht ohne einen genügenden Grund von dieser Frist Gebrauch machen würden: ferner von dem Fhrn. v. Türkheim, daß es ein Irrthum sey, wenn man diese Frist, welche dem Richter selbst zu seiner Vorbereitung, wenn er sie für nöthig findet, gestattet wird, zu den im §. 45. u. 49. erwähnten Fristen hinzurechne, durch welche der Richter von den Partheyen aufgehalten wird, daß überhaupt das Gesetz in allen diesen Artikeln von der möglich längsten Dauer der Frist handle.

Die Kammer

b e s c h l o ß

(gegen 3 Stimmen)

die ursprüngliche Fassung des Sen
bezubehalten.

Die

§§. 52 — 55.

wurden von der Kammer,
beziehungsweise mit den im Commissionsberichte
enthaltenen Anträgen
angenommen.

§. 56.

Nachdem über die Gründe der bey diesem Paragraphen in dem Commissionsberichte enthaltenen Anträge bemerkt worden war (von dem Frhrn. v. Zyllinhardt), daß der Unterschied zwischen der Abstimmung über die Schuld und über die Strafe auf dem unerkennbaren wesentlichen Unterschiede zwischen beiden Fragen beruhe, ferner (von dem Hofrath v. Kottke), daß ohne diese Unterscheidung leicht ein Angeklagter, welchen die eminente Majorität für schuldig erklärt haben würde, darum strafflos bleiben möchte, weil sich hintennach keine gleich überwiegende Majorität über eine bestimmte Strafart vereinigen könnte; endlich (von dem Frhrn. v. Zyllinhardt), daß die für die Beantwortung der erstern Frage vorgeschlagene Verechnung der Stimmen nur die Vereinfachung der Regel beabsichtige, in den Resultaten aber mit dem Gesetzentwurf ungefähr übereinstimme, und nachdem der Herr Regierungscommissär die Fassung des Gesetzentwurfs vertheidigt und angeführt hatte, daß er mit der Constitution der nordamerikanischen Freystaaten im Einflang stehe;

b e s c h l o ß

Die Kammer:

den Anträgen des Commissionsberichtes
beizutreten.

Zacharia: Ich schlage vor, in der Stelle des Sen, nach welcher bey der Abstimmung über die Strafe

die einfache Mehrheit der Stimmen entscheidet, statt des Wortes „einfache“ das Wort „relativ“ zu setzen. Wenn in einem Gesetze der Mehrheit der Stimmen ohne einen Beysatz gedacht wird, so ist darunter die absolute Mehrheit, d. h. die Mehrheit in Beziehung auf die Stimmenden zu verstehen. In dem vorliegenden Falle aber kann nur von einer relativen Mehrheit, d. h. nur von einer Mehrheit der Stimmen in Beziehung auf die Meinungen die Rede seyn.

v. Kottek: Es scheint mir durchaus unbedenklich, daß über den letzten Punct die einfache Majorität entscheide; denn eine Entscheidung darüber muß seyn, so bald einmal das „Schuldig“ ausgesprochen worden. Doch verstehe ich unter der einfachen Majorität nur die absolute, keineswegs die relative, und unter Stimmengleichheit die nur zwischen zwey Meinungen erscheinende, weil sonst, da nach dem Vorschlag bey Stimmengleichheit die mildere Meinung vorgehen soll, in dem Fall, daß z. B. 4 Stimmen auf Verweis, 4 auf Pensionirung und 4 auf Dienstentsezung lauteten, der Verurtheilte mit einem bloßen Verweis durchkäme, obschon 8 Stimmen auf eine härtere Strafe erkannten, wogegen, falls nur eine Stimme noch der strengsten sich beygefellte, die Dienstentsezung würde verhängt werden. Mir scheint also in solchen Fällen eine so vervielfachte und so beschaffene Fragestellung nothwendig, daß die Votirenden zuletzt unter zwey Meinungen zu entscheiden haben.

Zachariä: Wenn eine Frage nicht blos mit Ja oder Nein, sondern mehrfach beantwortet werden kann, so kann diese Frage der Natur der Sache nach mittelst einer Abstimmung nur durch relative Mehrheit der

Stimmen entschieden werden. So sind auch alle Gesetze über Fälle dieser Art gefaßt.

Frhr. v. Türkheim: Hiemit stimmt auch die Praxis überein.

Die Kammer erklärte sich mit dem Antrage des geh. Hofraths Zacharia für einverstanden.

Die

§§. 57 — 59.

wurden von der Kammer mit den im Commissionsberichte enthaltenen Verbesserungsvorschlägen angenommen.

§. 60.

Der Frhr. v. Söllnhardt machte zuvörderst auf die Verbindung aufmerksam, in welcher dieser §. mit dem §. 10. des Gesetzentwurfes über die Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener stehe. Dort sey bereits der Beschluß gefaßt worden, daß, wenn mit der Verletzung der Verfassung ein anderes bestimmtes Verbrechen verbunden gewesen sey, der Staatsgerichtshof nach gefälligem Urtheil die Acten an die oberste Staatsbehörde mit einer Erklärung abzugeben habe.

Zacharia: Schon bey dem 10. Sen wurde bemerkt, daß die Beschlußfassung über den vorliegenden Gegenstand vielleicht besser bis zur Verathung über den 60. Sen des Proceidurgesezes ausgesetzt bleiben könnte. Ich erlaube mir jetzt den Antrag zu machen, daß theils der frühere Beschluß wieder zurückgenommen, theils (wie schon früher von dem Herrn Staatsrathe Frhrn. v. Söllnhardt vorgeschlagen worden ist,) aus dem Proceidurgeseze der 60. §. weggelassen werde.

Ich finde in beiden eine Abweichung von dem gemeinen Rechte. Wenn der Staatsgerichtshof der oberste

Gerichtshof des Landes ist, so ist er auch berechtigt, die Sache im Falle des vorliegenden Sen ohne weiteres an das ordentliche peinliche Gericht zum weiteren Verfahren zu verweisen. Und auch ohne eine solche Verweisung, so wie ohne irgend eine andere Verfügung, ist das ordentliche Gericht verpflichtet und berechtigt, das Verbrechen von Amtswegen zu untersuchen.

Beide, der frühere Beschluß und der §. 60. scheinen mir eben so wenig mit der verfassungsmäßigen Selbstständigkeit der Gerichte im Einklang zu stehen. Die Vorschrift, daß der Staatsgerichtshof die Sache wegen eines Verbrechens, das nicht zu seiner Kompetenz gehört, an die oberste Staatsbehörde abgeben soll, ist entweder ohne allen Zweck, oder sie stellt die weitere Verfolgung des Verbrechens in das Ermessen der obersten Staatsbehörde.

Endlich scheint mir auch diese Vorschrift nicht als ein Beweis der Achtung für die oberste Staatsbehörde vertheidigt werden zu können. Vielmehr kann ich mir gar manche Fälle denken, in welchen die Vollziehung dieser Vorschrift die Regierung in Verlegenheit setzen würde.

Der Zweck meines Antrages ist, die vorliegende Frage dem Ermessen des Staatsgerichtshofes zu überlassen. Dieser wird schon wissen, was Rechtens sey, d. h. daß und wenn er die Sache an die ordentlichen Gerichte zu verweisen habe.

Reg. Comm. geh. Ref. v. Liebenstein: Die Tendenz des §. 60. ist keineswegs, daß der Regierung durch die Abgabe der Acten an sie eine Art von Achtung bezeugt werden soll, sondern die Bestimmung dieses Gesetzes mit der Dienerpragmatik in Einklang zu setzen.

Die Dienerpragmatik schreibt vor, daß, wenn von einem Staatsdiener ein Dienstvergehen begangen worden ist, die oberste Staatsbehörde zu entscheiden hat, ob der Angeschuldigte vor den ordentlichen Richter gestellt werden soll oder nicht. Hat der Staatsdiener hingegen ein anderes als ein Dienstverbrechen, ein Verbrechen des gemeinen Rechts, begangen, dann ist der Richter befugt, von Amtswegen einzuschreiten. Demnach kann auch die Selbstständigkeit der Gerichte nicht durch diesen Sen gefährdet werden. Uebrigens muß der Staatsgerichtshof doch die Acten immer an irgend eine Behörde abgeben, da er kein eigenes Archiv hat.

Frhr. v. Wessenberg: Ich kann nicht umhin, dem Antrage auf Weglassung des §. 60., so wie der damit in Verbindung stehenden Bestimmung im Anklagegesetz, aus voller Ueberzeugung beizustimmen. Die letztere Bestimmung, wie sie jüngst durch Stimmenmehrheit beschlossen wurde, setzt offenbar den obersten Staatsgerichtshof zum Berichtserstatter und Gutachtenssteller an das Staatsministerium herab, was ich weder mit der Würde des Staatsgerichtshofs, noch mit seinem Verhältniß zu dem Staatsministerium, dessen Mitglied der Beklagte ist, in Uebereinstimmung bringen kann. Da die Verhandlungen des Gerichtshofs öffentlich sind, und die sämtlichen Acten durch den Druck bekannt gemacht werden, so ist gar keine Ursache, warum nach ausgesprochenem Erkenntniß der Staatsgerichtshof eine weitere Mittheilung an das Staatsministerium machen sollte. Das Unterbleiben einer solchen Mittheilung hindert nicht, daß, es mag das mit der Verletzung der Staatsverfassung verbundene Vergehen nur gegen die Dienstopolizen verstoßen oder ein peinliches

Verbrechen seyn, dasjenige geschehe, was die Ordnung fordert, mithin in jenem Falle, was die Dienerpragmatik, in diesem, was der allgemeinen Rechts- und Gerichtsordnung gemäß ist. Die Originalacten müssen allerdings irgendwo sicher aufbewahrt werden. Aber dazu brauchen sie nicht vom Staatsgerichtshofe dem Staatsministerium mitgetheilt zu werden, sondern es genügt, daß das Archiv bestimmt werde, wo sie zu hinterlegen sind.

v. Kotttek: Alle Einwendungen meines verehrten Freundes gegen den frühern Beschluß, wornach der Staatsgerichtshof im fraglichen Fall die Acten mit der Erklärung, „es lägen noch Inzichten eines eigentlichen Criminalverbrechens vor“ an das Staatsministerium einsenden soll, vorgebracht hat, lassen sich leicht widerlegen. Der Herr Regierungskommissär hat die hier ins Auge zu fassenden Verhältnisse bereits lichtvoll bezeichnet. Ist das weitere Verbrechen ein Dienst-Verbrechen, (denn schwere Dienstvergehen nehmen auch die peinliche Natur an,) so hängt es nach der Dienerpragmatik, und auch nach der Natur der Dinge von dem Ermessen des Dienstherrn ab, ob eine peinliche Untersuchung Statt finden solle; ist es aber ein gemeines Criminalverbrechen, so mag der ordentliche Criminalrichter nach seinem Ermessen ex officio die Untersuchung beginnen. Durch den fraglichen Beschluß der Kammer wird an diesem Verhältniß nicht das Mindeste geändert, die Obliegenheiten der Regierung, und die Amtsrechte der ordentlichen Gerichte bleiben durchaus, was sie waren und sind, nur erhält durch die bemerkte Erklärung des Staatsgerichtshofs hier die Regierung, und dort die Criminalrichter eine Art von Aufforderung zur

Einleitung der Untersuchung, und es wird insbesondere der Regierung, die da öffentlich an die Verhängung der Untersuchung gemahnt wird, dieselbe nicht leicht unverhängt lassen, ohne Gründe von so starker und zarter Natur, daß ein directer Kampf dagegen den Staat mit den äußersten Uebeln bedrohen könnte.

Vergebens stellt man gegen mich das Verfahren des gemeinen Rechtes auf. Unser Staatsgerichtshof ist ein politischer, und muß darum ganz andere Normen haben. Auch folgt aus seiner Stellung durchaus nicht, daß er die ordentlichen Gerichte als sich untergeordnet betrachte, und daher befehlswise mit ihnen communicire. Nach unserm frühern Beschlusse soll er gar nicht mit ihnen communiceiren, und er ist überhaupt gar kein Glied in der Articulirung jener Gerichte. In seiner Sphäre der höchste und einzige, ist er den ordentlichen Gerichten, als welche unter sich schon eine vollendete Stufenleiter bilden, weder über- noch untergeordnet. Hiernach ist schwer zu begreifen, wie durch den oft erwähnten, jetzt von neuem bestrittenen Beschluß der hohen Kammer die Constitution verlegt, oder die Selbstständigkeit der Richter sollte verkümmert werden.

Zachariä: Auf die mir von meinem verehrten Amtsgenossen entgegensetzte Einwendung kann ich nicht eingehen, da ich mich sonst in einen Irrgarten, den Streit über die Idee eines politischen Gerichtshofes verlieren würde. Gegen den Vortrag des Herrn Regierungscommissärs bemerke ich, daß mein Antrag durch das Dieneredict sogar unterstützt werden dürfte. Denn in der That tritt der Staatsgerichtshof, was die Verletzungen der Verfassung betrifft, an die Stelle der dienstpolizeylichen Behörde.

Reg. Comm. geh. Ref. v. Liebenstein: Der Redner vor mir geht bey seinem Antrage, so wie schon bey der frühern Verathung über denselben Gegenstand, von zwey Hauptgesichtspuncten aus.

Er betrachtet den Staatsgerichtshof als eine Dienstpolizestelle. Allein die Kammer hat diese Ansicht nie getheilt, sondern der verehrte Redner ist damit immer allein stehen geblieben. Die Kammer hat vielmehr den Staatsgerichtshof immer für ein wirkliches Gericht angesehen, das über die Thatfache der Verfassungsverletzung mit vollkommener Selbstständigkeit und Unabhängigkeit erkennt, das Urtheil über ein damit etwa verbundenes gemeines Verbrechen aber dem ordentlichen Richter überläßt, ein Gericht, das somit weder ober noch unter den ordentlichen Gerichtshöfen, sondern in voller selbstständiger Freyheit neben ihnen steht.

Der Redner erblickt ferner darin eine Verletzung der verfassungsmäßigen Selbstständigkeit der Gerichte, daß der Staatsgerichtshof die Acten im Falle des vorliegenden Jen an das Staatsministerium abgeben soll. Allein jene Selbstständigkeit würde nur dann gefährdet seyn, wenn der Staatsgerichtshof im voraus, und, um in Wirksamkeit treten zu können, einer Ermächtigung von Seiten der Regierung bedürfte. Allein so ist es nicht. Erst wenn der Gerichtshof sein Geschäft beendigt und über das Daseyn und die Folgen eines Bruchs der Verfassung erkannt hat, soll er prüfen, ob etwa noch ein weiteres Verbrechen, Dienstvergehen oder gemeines, vorliege, und in diesem Fall die Abgabe der Acten an die oberste Staatsbehörde verfügen.

Uebrigens theile ich die Ansicht des Herrn Hofraths v. Rotteck, daß der Staatsgerichtshof ein ganz besonderes Institut sey, das dem ordentlichen Richter

weder Weisungen zu ertheilen, noch von ihm zu empfangen hat.

v. Wottek: Ich bemerke mit Bedauern, daß in diesem ganzen Streit mein verehrter Freund und ich uns wechselseitig gar nicht verstehen, weil wir in den Grundideen wesentlich von einander verschieden sind. Ihm ist der Staatsgerichtshof eine Dienstpolizeystelle, mir ist er ein hohes politisches Tribunal.

Wir reden also jeder von einer ganz andern Sache, und unsere Gründe und Gegengründe begegnen sich nicht, sondern streifen an einander vorüber. Es wäre darum auch überflüssig, dasjenige zu wiederholen, was ich zu Rechtfertigung meiner Ansicht vom Standpunct der Politik und des Rechts sowohl in meinem Beybericht, als in meinen frühern ausführlicheren Vorträgen entwickelt habe, und was sich damals des Beyfalls einer entschiedenen Majorität der hohen Kammer erfreute. Eine allgemeine Berufung auf jene Gründe wird genügend seyn.

Führ. v. Tü r k h e i m: Nachdem einmal beym §. 10. des Hauptgesetzes beschlossen worden ist, daß der oberste Staatsgerichtshof nur über die Verfassungsverletzung, nicht aber auch über ein anderes damit verbundenes Verbrechen erkennen solle, so muß freylich die Nothwendigkeit anerkannt werden, daß er nach gefälltem Urtheil über die Verfassungsverletzung zur Verfolgung des damit in derselben That verbundenen weitern Verbrechens oder Vergehens einer andern Behörde die Veranlassung geben müsse. Allein statt daß bisher nur von zwey in einer strafbaren Handlung möglicher Weise verbundenen Elementen die Rede war, füh-

ren mich nun die vorhin gemachten Bemerkungen des Herrn Regierungscommissärs, wo er sich auf die Bestimmungen der Dienerpragmatik beruft, darauf, daß wir deren sogar drey zu unterscheiden haben, nämlich Verfassungsverletzung, Dienstvergehen, und gemeines Verbrechen. Alles was angeführt worden ist, um die im §. 60. des Gesetzentwurfs vorgeschlagene Abgabe der Acten an die oberste Staatsbehörde als nothwendig oder zweckmäßig darzustellen, bezieht sich darauf, daß dieselbe nach der Dienerpragmatik das Verfahren im Fall eines Dienstvergehens anzuordnen habe. Hier im §. 60. ist aber von Verbrechen die Rede, welche mit der Verfassungsverletzung verbunden sind. Es ist daher wenigstens bey Verbrechen des gemeinen Rechts kein Grund, warum die Verfolgung derselben, den Weg durch das Staatsministerium nehmen solle. Bey diesen soll der außerordentliche Richter ex officio einschreiten, er braucht also dazu keiner Veranlassung durch die oberste Staatsbehörde, aber er muß officielle Kenntniß von dem Verbrechen erhalten.

Aus allem diesem würde also folgen, daß der Staatsgerichtshof im Fall eines mit der Verletzung verbundenen Dienstvergehens nach der Dienerpragmatik die Acten an die oberste Staatsbehörde, im Fall eines damit verbundenen gemeinen Verbrechens aber an den ordentlichen Richter abzugeben habe. Dazu bedarf es aber keiner eigenen Bestimmung in dem vorliegenden Gesetz, um eine Sache an die Behörde gelangen zu lassen, welche dazu nach der bestehenden Verfassung die competente ist.

Eben so wenig kommt es hier auf eine Erörterung des Verhältnisses an, in welchem der Staatsgerichtshof zum ordentlichen Richter des gemeinen Rechts steht;

beide stehen neben einander ohne Subordinationsverhältniß, dieses ist aber durchaus nicht erforderlich, um etwas an die competente Behörde abzugeben.

Frhr. v. Zyllnhardt: Ich muß mich für den Antrag des Herrn geh. Hofraths Zacharia, welcher ganz mit dem meinigen übereinstimmt, aus dem Grunde erklären, weil die Wirksamkeit des Staatsgerichtshofes mit dem Endurtheile aufhört. Wenn er noch nachher eine Erklärung an die oberste Staatsbehörde erliesse, so würde er sich der Gefahr aussetzen, daß diese Erklärung, welche unter der angenommenen Voraussetzung doch nur ein Gutachten seyn würde, unberücksichtigt bliebe.

Der Vicepräsident stellte hierauf die Frage:

Ob über den Antrag des geh. Hofraths Zacharia abgestimmt werden solle?

die Kammer bejahte diese Frage mit Stimmenmehrheit (mit 7 Stimmen gegen 6).

Auf die von dem Vicepräsidenten weiter gestellte Frage:

Ob es bey dem toten Sen des Gesetzentwurfes über die Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener beschlossenen Zusaze sein Bewenden haben solle?

erklärte sich die Kammer mit Stimmenmehrheit für die Zurücknahme dieses Beschlusses.

v. Rotteck: Als das hochverehrte Präsidium vorhin die Frage aufwarf: ob wohl der früher gefasste Beschluß wieder abgeändert werden könne? erklärte ich, daß ich, obschon es im Interesse meines neubestrittenen Antrags liegen würde, verneinend zu stimmen, dennoch unverholen meine Meinung dahin aussprechen wolle, es könne allerdings ein früher gefasster Beschluß wie-

der abgeändert werden, wenn die Ueberzeugung der Majorität durch neu sich darbietende Betrachtungen und durch wiederholte Erwägung der Sache sich ändern, und die spätere Prüfung die Kriterien der größeren Zuverlässigkeit habe. In Bezug auf den eben befragten Beschluß aber stimmte ich gegen die Abänderung, und selbst gegen die Wiederaufnahme der Discussion. Die hohe Kammer, in ziemlich schneller Schlußfassung, hat nun wirklich den frühern Beschluß geändert, und ich fühle mich dadurch aufgefordert, ihre Aufmerksamkeit auf die Gefährlichkeit dieses Vexspiels zu richten. Ohne hinreichende Vergegenwärtigung derjenigen Gründe, aus welchen der frühere Beschluß gestossen, in einer minder zahlreichen Versammlung als die erste gewesen, ist nun durch 7 Stimmen gegen 6 dasjenige über den Haufen geworfen worden, was früher 9 Stimmen gegen 7 festgesetzt hatten, es ist dasjenige umgestoßen worden, was seither als einmal angenommene Grundidee die Schlußfassung über noch viele andere Punkte bestimmt hat, und durch dessen Herausreißung also Disharmonie in das ganze Gesetz kommt. Können nicht zumal diejenigen Mitglieder, welche lezthin durch das Gewicht ihrer Stimmen die Entscheidung gaben, darüber sich beschweren, daß in ihrer Abwesenheit der Beschluß wieder umgestoßen worden? Oder wie, wenn in einer folgenden Sitzung — falls die Deliberation über das ganze Gesetz sich heute noch nicht endigen sollte — dieselben Mitglieder wieder erschienen, und durch ihre zahlreichen Stimmen (denn es waren jüngst neun und heute nur sieben, welche die Majorität bildeten) ein abermaliges Umstoßen des heutigen Beschlusses, ein Zurückgehen auf den früher bewirkten? Würde nicht

nach einer solchen Maxime die Kammer, ohne alle Haltung und Stätigkeit, ein wogendes Meer von schwankenden Meinungen, deren heute eine, morgen die andere oben auf schwämme, darstellen? Ich wiederhole es, nur höchst wichtige Gründe können ein Umstoßen eines frühern Beschlusses rechtfertigen, und es muß dabey die Berathung immer doppelt sorgfältig, und die Zahl der Beschließenden wenigstens dieselbe wie früher seyn.

Zacharia: Allerdings ist der Antrag auf die Zurücknahme eines früher gefaßten Beschlusses ein sehr bedenkliches Unterfangen. Allein ich erwog in dem vorliegenden Falle erstens, daß der Beschluß nur einen einzelnen Paragraphen eines sehr ausführlichen Gesetzes betreffe. Ich erwog ferner, daß dieser Beschluß bald nach dem Anfange der Berathung über die vorliegenden Gesetzentwürfe, also zu einer Zeit gefaßt worden sey, wo man noch nicht den Zusammenhang des Ganzen vollständig übersehen konnte. Ich erwog endlich daß eben die Folgerichtigkeit, welche mein verehrter Herr Amtsgenosse mit Recht fordert, und welche bey einer lange dauernden Berathung so leicht gefährdet wird, die Abänderung des frühern gegen die sonst beachtete Meinung der Mehrheit der Commissionsglieder gefaßten Beschlusses wünschenswerth mache.

Hr. v. Zyllnhardt: Bey der Berathung über den 10. §. des ersten Gesetzentwurfes wurde ausgesprochen, daß man bey der Berathung über den 60. §en des Procedurgesezes auf die vorliegende Frage zurückzukommen haben werde. Uebrigens ist hier nicht von der Zurücknahme eines über ein Gesetz gefaßten definitiven Beschlusses, sondern nur von einer veränderten Ansicht bey einer einzelnen Frage die Rede.

Die sodann von dem Vicepräsident gestellte Frage:

Ob der §. 60. des vorliegenden Gesetzentwurfs angenommen werden solle?
wurde von der Kammer durch Stimmenmehrheit verneint.

Der

§. 61.

wurde von der Kammer mit dem im Commissionsberichte vorgeschlagenen Zusatz angenommen.

Zachariä: Ich erlaube mir hier noch folgende Erklärung zum Protokolle zu geben:

Daß ich zu den unentschiedenen Fragen, welche der §. in das Ermessen des Gerichts stellt, auch die rechne:

Ob der Gerichtshof verpflichtet seyn würde, über die *exceptiones fori declinatorias*, (z. B. über die *exceptio iudicis incompetentis*) oder *litis ingressum impediens* (z. B. über die *exceptio praescriptionis*) welche der Angeklagte sofort nach bestelltem Gerichte vorschützte, noch vor dem schriftlichen Instructionsverfahren zu entscheiden?

Ich habe diese Erklärung bereits in den Commissionsitzungen gethan, mich jedoch bey der Erwiederung beruhigt, daß ein Fall dieser Art nicht leicht vorkommen könne, auch die Berücksichtigung meiner Erinnerung die Nothwendigkeit herbey führen würde, dem Gesetze eine unverhältnismäßig große Anzahl von Zusatzartikeln einzuverleiben. Ich habe dieselbe Erklärung jetzt wiederholt, damit man nicht der Commission

den Vorwurf mache, als habe sie den Gegenstand gänzlich unberücksichtigt gelassen.

Bei demselben Sen erklärte ferner der Herr Regierungscommissär, daß es, was die Erlassung von Verhaftsbefehlen betreffe, bey dem gemeinen Rechte des Landes sein Bewenden haben könne und solle.

Man gieng hierauf zur Verathung über die, das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand betreffenden Zusatzartikel über, da diese Artikel, nach dem Vorschlage der Regierung, in das Procedurgesez nach dem 60ten Sen dieses Gesezes einzurücken seyn werden.

Die Kammer erklärte sich

für die Annahme dieser Artikel, so wie für die Annahme des 4ten Titels des Procedurgesezes, welcher demnächst in Verathung gezogen wurde, und ertheilte zugleich den von der Commission bey jenen Artikeln und bey diesem Titel in Vorschlag gebrachten Abänderungen und Zusäzen ihre Zustimmung.

Nachdem so die Verathung und Abstimmung über die einzelnen Ssen des Gesezes beendigt worden war, brachte zuvörderst der Herr Regierungscommissär in Anregung, daß annoch wegen des 8ten und 9ten Sen des ersten Gesezentwurfs eine Beschlußnahme im Rückstande sey. Es wurde jedoch erwiedert, daß die bey jenen Ssen zu einer weitem Verathung ausgesetzten Gegenstände bereits durch die über das Procedurgesez gefaßten Beschlüsse ihre Erledigung, mit Vorbehalt der Redaction, erhalten hätten.

Weiter wurde die Frage aufgeworfen:

Ob man bey der Redaction beide Gesezentwürfe zu einem einzigen vereinigen solle?

Und die Erörterung dieser Frage führte wieder zur Erörterung über die Frage:

Ob man das eine von diesen Gesetzen oder beide Gesetze als einen Theil der Verfassung im Sinne des 64sten Sen der Verfassungsurkunde zu betrachten habe?

Der Herr Regierungscommissär machte auf die Nothwendigkeit aufmerksam, die beiden Gesetze wenigstens dermalen noch gesondert zu lassen, indem die Vermischung oder Zusammensetzung der Sätze derselben in eines vor dem gänzlichen Abschluß zu den schon früher bezeichneten großen Inconvenienzen führen könnte. Nach geschlossener Berathung in beiden Kammern stehe der Vereinigung der beiden Gesetze in eines im Wege der Redaction kein wesentliches Bedenken mehr entgegen.

Der Frhr. v. Zyllnhardt macht auf die Nothwendigkeit aufmerksam, wegen der definitiven Redaction schon jetzt einen Beschluß zu fassen.

v. Rotteck: Ich habe die Sonderung des Procedurgesetzes vom Hauptgesetze, d. h. von jenem welches die Fälle der Anklage, den Gerichtshof, und die Grade der Ahndung bestimmt, aus dem Grunde in den Commissionsitzungen vorgeschlagen, weil ich das also bezeichnete Hauptgesetz nach seinem Zweck und Inhalt für einen integrirenden Bestandtheil der Constitution oder für eine nothwendige Ergänzung derselben halte, während die Procedur etwa auch durch ein gemeinsames Gesetz möchte regulirt und nach Maßgabe der etwa zu machenden Erfahrung oder der allgemeinen Fortschritte der gerichtlichen Praxis durch später folgende Gesetze möchte verbessert werden. Diese Verbesserung, und etwa Einpassung in das all-

gemeine System unserer gerichtlichen Prozeduren würde aber unnöthig erschwert werden, wenn die Bestimmungen darüber im Hauptgesetz ständen, folglich als Theil der Constitution würden betrachtet werden, wornach nur durch eine Majorität von $\frac{2}{3}$ in beiden Kammern eine Abänderung geschehen könnte.

Die Ursache aber, aus welcher ich unser Hauptgesetz für eine Ergänzung der Constitution halte, liegt nicht in der im §. 67. der Verfassungsurkunde ausgesprochenen Verheißung des Gesetzes, (denn sonst müßte auch, was niemand behauptet, das im §. II. verheißene und 1820 zu Stande gekommene Gesetz über Regulirung der Frohnablösung als ein Theil der Verfassung gelten, während es doch offenbar nur ein gemeines Gesetz ist, und durch einfache Stimmenmehrheit zu Stande kam, und mag geändert werden) sondern sie liegt in dem Gegenstand und der Natur des Gesetzes, welches nämlich eine unentbehrliche Grundsäule und Garantie der Verfassung bildet, eine eigene politische Gewalt, die da über die Regierung richte, erschafft, und die Gränzbestimmung enthält, für die wichtigste Befugniß der Kammern. Ein solches Gesetz, ob es verheißten worden oder nicht — ist nach seinem Begriff ein Bestandtheil der Verfassung; und wollte man auch behaupten, daß es, weil der §. 67. der Constitutionsurkunde ausspricht: es solle die Verantwortlichkeit der Minister durch ein „Gesetz“ regulirt werden zum erstenmal auf die nämliche Weise wie ein gemeines Gesetz, also durch einfache Majorität zu Stande kommen könne, so würde es gleichwohl, sobald es erlassen wäre, ein Theil der Verfassung seyn, und sodann, wie alle übrigen Artikel nur durch eine Majorität von $\frac{2}{3}$ können abgeändert werden.;

Frhr. v. Wessenberg: Der Grund, warum ich in der Commission dahin stimmte, daß die Zertheilung in zwey Gesetze, die aber zusammen nur Eines ausmachen würden, beybehalten werde, besteht darin, daß früher oder später, auf eine Abänderung in dem Gesetze über das Verfahren angetragen werden, und es alsdann wünschenswerth seyn dürfte, diese Abänderung zu bewerkstelligen, ohne das Hauptgesetz wegen der Anklage zu berühren. Dem von dem Herrn Hofrath v. Rottet vorgebrachten Grunde beyzustimmen, hindert mich der Wortlaut der Verfassung, indem der §. 67. ausdrücklich die Procedur eben so wie die Fälle der Anklage, die Grade der Abhandlungen und die urtheilende Behörde in den Umkreis des Gesetzes über die Verantwortlichkeit setzt. Mir schiene es daher sehr bedenklich, wenn wir einen Unterschied zwischen dem Gesetze über das Verfahren und über die Anklage in Hinsicht der Kraft constitutioneller Verbindlichkeit durch einen Beschluß festsetzen wollten. Nach dem Wortlaute der Verfassungsurkunde halte ich die Kammer hierzu nicht für berechtigt.

Zachariá: Die von dem Herrn Hofrath v. Rottet aufgeworfene Frage hängt mit der allgemeinen Untersuchung zusammen: Ob es gut sey, sich — im Staate und in der Kirche — an gewisse Einrichtungen und Beschlüsse, durch besondere auf die Unveränderlichkeit derselben berechnete Formen zu binden? Da muß ich nun offen gestehen, daß ich allen solchen Fesseln aus Grundsätzen abhold bin. Alles in der Menschenwelt ist in einem ewigen Wechsel begriffen, alles soll in einem steten Fortschreiten zum Bessern begriffen seyn. Es gehört ein solches ungehindertes Fortschreiten namentlich zu dem innersten Wesen unserer Verfassung. Ich will damit nicht sagen, daß nicht gewisse Einrichtungen und

Gesetze dauernder unantastbarer seyn sollen, als andere. Nur soll dieser Unterschied (die Eigenschaft eines Verfassungsgesetzes) nicht auf einer positiv bestimmten Gränze, sondern auf der Ueberzeugung von der vorzüglichen Heiligkeit gewisser Gesetze beruhen. Nur soll die Unveränderlichkeit solcher Gesetze allein durch einen Meinungskampf gesichert werden.

v. Kotted: Nicht eigentlich wegen der Wichtigkeit des Gesetzes, obschon es allerdings von der allerhöchsten Wichtigkeit ist, sondern wegen der Natur seines Gegenstandes muß es als ein Theil der Verfassung, oder als eine Ergänzung derselben erklärt werden. Ueber die Staatsgewalten als solche kann kein gemeines Gesetz, sondern bloß ein constitutionelles verfügen.

Doch will ich dadurch der Gesetzgebung keine Fesseln anlegen, wohl aber ihr diejenige Stätigkeit bewahren, ohne welche unser politischer Zustand schwankend und precär wäre. Wir haben aber heute ein Beyspiel davon gesehen, wie leicht eine einfache Majorität an einem Tage umwirft, was am vorhergehenden beschloßen worden. Sollen wir unsere Verfassung selbst und die nöthigste Gewährleistung derselben, das Verantwortlichkeitsgesetz demselben Schwanken, derselben Unstätigkeit aussetzen? Höchst weise ist die Bestimmung des §. 64. der Verfassung, wornach wenigstens $\frac{2}{3}$ der Stimmen erforderlich sind, um eine Veränderung an ihr zu bewirken. Ich spreche denselben Schutz auch für das Verantwortlichkeitsgesetz an. Unsere Verfassung ist darum nicht gefesselt, nicht im besonnenen Voranschreiten gehemmt, sondern bloß vor dem unaufhörlichen Wanken bewahrt.

Frhr. v. Zyllnhardt: Es handelt sich hier zunächst von der Abstimmung über die vorliegenden beiden Gesetzentwürfe. Zur Annahme des Gesetzentwurfes über die Verantwortlichkeit der obersten Staatsbeamten werden unstreitig nach §. 64. der Verfassungsurkunde $\frac{2}{3}$ der Stimmen erfordert. Denn wenn es je ein Gesetz gegeben hat, welches die Verfassung ergänzte, so ist es gewiß dieser Gesetzentwurf, welcher die durch die Constitution begründete Verantwortlichkeit der Minister verwirklicht und die Bedingungen enthält, unter welchen diese Bestimmung der Constitution Anwendung findet. Zweifelhafter ist die Sache bey dem die Procedur betreffenden Gesetzentwürfe. So wie ich jedoch der Meinung bin, daß beide Gesetzentwürfe nach §. 67. der Verfassungsurkunde zu einem einzigen zu vereinigen sind, so stimme ich auch dafür, daß sowohl jetzt zur Annahme dieser Gesetze, als dereinst zu einer Abänderung derselben $\frac{2}{3}$ der Stimmen erfordert werden.

Frhr. v. Türkheim: Auch ich glaube, daß beide Gesetze zu einem einzigen zu vereinigen seyen, und besorge nicht, daß wenn etwa in der Folge eine oder die andere Bestimmung in Betreff der Procedur einer Abänderung unterworfen werden sollte, die Hauptbestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes dadurch berührt und gefährdet würden. Eben so entschieden muß ich mich dafür aussprechen, daß diese zu vereinigende Gesetze als Bestandtheil der Verfassung erklärt werden. Beide haben keinen Boden ohne die Verfassung, und ich darf hinzusetzen, die Verfassung hat keinen Boden ohne sie. Beide zusammen sind die Ausführung eines durch die Verfassung aufgestellten Principis.

Die Kammer

b e s c h l o ß

hierauf,

beide Gesetzentwürfe gesondert an die zweite Kammer gelangen zu lassen; wobey sich jedoch die Mehrheit der Kammer zugleich für die bey der definitiven Redaction vorzunehmende Vereinigung beider Gesetzentwürfe zu einem einzigen aussprach.

Die von dem Vicepräsidenten ferner aufgestellte Frage:

Ob zur Annahme der vorliegenden Gesetzentwürfe, so wie dereinst zu einer Abänderung dieser Gesetze eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ erforderlich sey? wurde von der Kammer (gegen 2 Stimmen) bej a h t.

v. Rotteck: die hohe Kammer hat nunmehr durch Majorität ihre Ansicht dahin ausgesprochen, daß unser Gesetz wirklich ein Theil der Verfassung sey. Aber solche Erklärung der Ansicht genügt nicht, und ist ohne gesetzliche Kraft.

Es ist nothwendig, daß dem Gesetz ein Zusatzartikel gegeben werde, des Inhalts:

„Dieses Gesetz wird hiermit ausdrücklich als ein Theil der Verfassung erklärt.“

Ich trage daher darauf an, daß die hohe Kammer diesen Zusatz beschließe.

Fhr. v. Wessenberg: Ich bin keineswegs entgegen, daß am Ende des Gesetzes ausgesprochen werde: das selbe sey als ein ergänzender Bestandtheil der Verfassung anzusehen, wofern hierin kein Unterschied zwischen den Bestimmungen in Hinsicht des Verfahrens und der Anklage Statt gegeben wird. Jedoch glaube ich, diese Bestimmung verstehe sich von selbst, indem sie ausdrück-

lich aus dem Sinne der §§. 64. und 67. der Verfassungsurkunde hervorgeht, wenn sie in ihrem Zusammenhang betrachtet werden. Es wird wohl niemand dem Verantwortlichkeitsgesetze eine minder verbindliche constitutionelle Kraft als der Dienerpragmatik beylegen. Erstes ist wenigstens eben so gut eine Erläuterung und nähere Bestimmung eines Artikels der Verfassungsurkunde als die Letztere.

Fzhr. v. Fürkheim: das Verantwortlichkeitsgesetz muß eben so bestimmt und feyerlich zum Bestandtheile der Verfassung erklärt werden, als die Dienerpragmatik, damit, wenn einst nach meiner Ueberzeugung beide, als sich feindselig entgegenstehende, Elemente erkannt werden, nicht die Verantwortlichkeit als minder geheiligt weichen müsse.

Nach einigen weitem Aeußerungen über denselben Gegenstand

b e s c h l o ß

die Kammer mit Stimmenmehrheit:

den vorgeschlagenen Zusatz dem Gesetze, und zwar einstweilen beiden Gesekentwürfen, einzuverleiben.

Nachdem hierauf der Herr Regierungscommissär abgetreten war, schritt man zur endlichen Abstimmung über beide Gesekentwürfe, und es wurden beide mit den bereits beschlossenen Zusätzen und Abänderungen einhellig

a n g e n o m m e n .

Endlich geschah die Anzeige einer Motion Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten von Löwenstein auf Erweiterung der Competenz des Staatsgerichtshofes, in Fällen der Anklage, Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte auf die Kammern und deren Mitglieder.

Fünf und zwanzigste Sitzung vom 1. July. 49

Für die Begründung dieser Motion wurde eine der nächsten Sitzungen bestimmt.

Beim Schlusse der Sitzung legte der Vicepräsident noch ein Bittschreiben des hiesigen Tapetenfabricanten Hüttsch um Berücksichtigung seiner bey den für das Ständehaus erforderlichen Tapeten der Kammer vor.

Beilage Ziffer 71. (ungedruckt.)

B e s c h l u ß :

dasselbe an die Baucommission abzugeben.

In der

Nachmittags-Sitzung
wurde das Protokoll der vier und zwanzigsten Sitzung
vorgelesen und genehmigt.

Frhr. v. Syllnhardt.
Zacharia.

Beylage Ziffer 67.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Sährin-
gen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu
Salem, Petershausen und Hanau u. u.

In Erwägung der seit Erlassung Unseres provisori-
schen Pressegesetzes vom 5ten Nov. 1819 veränderten
Umstände, finden wir Uns gnädigst bewogen, mit Zu-
stimmung der beiden Kammern Unserer getreuen Stän-
de, zu verordnen:

1) Die provisorische Verordnung vom 5ten No-
vember 1819 (Regierungsblatt XVIII. vom 10ten No-
vember 1819) wird in allen denjenigen Punkten auf-
gehoben, durch welche das Pressegesetz des Deutschen
Bundes vom 20sten September 1819, so wie wir solches
durch das Regierungsblatt vom 12ten October 1819
Nro. XXVI. zur öffentlichen Kenntniß brachten, über-
schritten ist. Dagegen tritt

2) Die ältere Büchercensurordnung vom 19ten
December 1803, die bis zu dem 20sten September
1819 als alleiniges Gesetz bestanden, in allen denjenigen
Vorschriften, welche durch das obgedachte Bundesge-
setz keine Abänderung erlitten haben, in ihre vorige
Kraft und Gültigkeit.

3) Unser Obcensurcollegium ist mit der Vollzie-
hung dieser Verordnung eben so, wie solches wegen
der bisherigen Statt gehabt, beauftragt.

W e y l a g e Ziffer 68.

Durchlachtigste,
Hochzuverehrende Herren!

Allgemein bekannte Ereignisse haben den Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 20sten Sept. 1819 und in dessen Gefolge für das Großherzogthum das provisorische Censurgesetz vom 5ten Nov. des nämlichen Jahrs veranlaßt.

So bald diese vorübergehende Verhältnisse, welche der Regierung die Nothwendigkeit auflegten, der Pressfreiheit engere Schranken zu setzen, es erlaubten, haben Seine Königliche Hoheit der nach den Beschlüssen der beiden Kammern vom 19ten und 31sten August 1820 an den Thron gebrachte Bitte entsprochen, und am 1sten Febr. 1821 eine weitere provisorische Verordnung erlassen, in welcher der ältern Censurordnung vom 19ten Decbr. 1803 in allen denjenigen Vorschriften, welche durch das Bundesgesetz vom 20sten Sept. 1819 keine Aenderung erlitten haben, ihre vor dem 5ten Nov. 1819 bestandene Kraft und Gültigkeit zurückgegeben wird.

Sie werden, meine hochzuverehrende Herren! nicht misskennen, daß damit Ihren Wünschen in vollem Maaße Genüge geschehen ist.

Nach dem §. 17. der Verfassungsurkunde soll die Pressfreiheit nach den künftigen Bestimmungen der Bundesversammlung gehandhabt werden.

Bis diese Bestimmungen erfolgen, muß derjenige Zustand fort dauern, der bey Einführung der Constitution der bestehende war; und nach Aufhebung des provisorischen Gesetzes ist daher die Censurordnung von 1803 von selbst wieder in ihre vorige Rechte eingetreten. Ihre Schranken sind für jeden, der nicht die

Pressfreiheit wünscht, um sie mißbrauchen zu können, kaum fühlbar.

Insbefondere hat die Instruction für die Censoren durch ihre Einverleibung in die Verordnung selbst eine in jenen Zeiten ungewöhnliche Deffentlichkeit gewonnen, die den Schriftsteller gegen jede Willkühr des Censors schützt, oder im schlimmsten Fall jenem gegen diesen die Waffen der gesetzlichen Vertheidigung selbst in die Hände giebt, und somit neben der Heiligkeit der Religion und Moral, neben der Würde und Stabilität der Regierungen, neben der Ehre und dem Frieden der Familie zugleich das hochgeschätzte Gut der Freyheit zu denken und seine Gedanken in Umlauf zu setzen, in gesicherten Schutz nimmt.

Ich bin beauftragt, der hohen Kammer den anliegenden, diesen doppelt heilsamen Zweck sichernden Gesetzesentwurf vorzulegen.

Karlsruhe den 1. July 1822.

Beylage Ziffer 69.

B e r i c h t

der Petitions-Commission über die Vorstellung der Gemeinden Mäßbach, Stadelhofen und Erlach, Amtsbezirks Oberkirch, ihre Trennung von der Pfarrey Ulm, und Errichtung eigener Pastorationen betreffend.

Erstattet von Frhr. v. Falkenstein.

Die obenbemerkten Gemeinden haben schon im Jahr 1820 bey der zweyten Kammer der damaligen Stände-Versammlung in einer sehr umfassenden Vorstellung ihre höchst nachtheiligen Verhältnisse als Filialorte zu der Mutterkirche in Ulm mit der Bitte dargethan, daß ihr schon mehrmals, jedoch immer ohne den

gewünschten Erfolg, bey der höchsten Staatsbehörde eingereichtes Gesuch um Trennung von der Pfarrey Ulm und Errichtung eigener Pastorationen von Seiten der zweyten Kammer auf das wirksamste unterstützt und anempfohlen werden möchte.

Dieses nämliche Gesuch wiederholen nun die besagten Gemeinden in einer eigenen Vorstellung an die erste Kammer, unter Veylegung jener frühern, welche sie im Jahr 1820 der zweyten Kammer überreicht haben, mit dem Veyfügen, daß sie, ermuthigt durch die damals geschehene Anempfehlung der zweyten Kammer, neuerdings bey der höchsten Staatsbehörde ihre früheren Bitten eingereicht hätten, jedoch damit gegen alles Verhoffen unterm 22sten Februar 1821 wiederhelt abgewiesen worden wären.

Die Gründe, womit die Bittsteller ihr Gesuch sowohl seinem Hauptinhalte nach, als auch in Beziehung auf die hieraus abgeleiteten Nebenzweige unterstützen, sind in den Verhandlungen der zweyten Kammer vom Jahr 1820 im 7ten Hest Seite 134—138 enthalten, und die disseitige Commission glaubt sich lediglich hierauf beziehen zu können, um weitläufige Wiederholungen zu vermeiden.

Dagegen wird in der vorliegenden Vorstellung von den Bittstellern der Umstand als neuer Grund aufgeführt, daß es sich bey dem im Jahr 1821 vollendeten neuen Kirchenbau zu Ulm gezeigt habe, daß diese Kirche bey allem Gedränge nur einen Raum für höchstens 1700 Menschen in sich fasse.

Da aber die ganze Seelenzahl des Pfarrsprengels auf 3405 Köpfe ansteige, so seye es augenscheinlich, daß die neue Kirche kaum für die halbe gegenwärtige Bevölkerung hinreiche, und daß noch viel weniger für eine steigende Population gesorgt, mithin der Hauptzweck des Kirchenbaues verfehlt sey. Die Fili-

lialgemeinden seyen daher neuerdings durch den Mangel an Raum von dieser Mutterkirche ausgeschlossen, welches ihnen um so härter falle, als sie nebst dem versplitterten Vauschilling aus dem Kirchenfond, zugleich durch die hierwegen geleisteten Hand- und Fuhrfrohnen in den traurigsten Zeitumständen beynabe erdrückt worden seyen.

Die zweyte Kammer fand sich bewegt, die ihr in dieser Angelegenheit überreichte Vorstellung im Jahr 1820 mit Empfehlung an das Großh. Staatsministerium aus dem Grunde zu übergeben, weil die Ursache, warum das bisherige Bestreben der erwähnten Gemeinden ohne Erfolg geblieben sey, in dem geltend gemachten Interesse der gewerbtreibenden Bürger in U/m, welche ihre Filialangehörigen auf ewige Zeiten abhängig erhalten möchten, zu liegen scheine, indem sich weder in den mitgetheilten Acten, noch in der gutächlichen Ansicht der untern und mittlern administrativen Behörden, oder in einer gebietenden Noth, am wenigsten aber in dem Princip einer geistig sittlichen Cultur Gründe hiefür auffinden lassen.

Die nach dieser Anempfehlung erfolgte nochmalige abweisliche Vorbescheidung der Bittsteller begründet zwar die Voraussetzung, daß besondere Motive vorliegen müssen, welche das hohe Staatsministerium veranlaßt haben, die allerdings sehr wichtigen Beschwerden der besagten Gemeinden nicht zu berücksichtigen, und in dieser Beziehung dürfte sich die wiederholte Vorstellung derselben nicht wohl zu einer nochmaligen Anempfehlung eignen. Da jedoch die Bittsteller in der gegenwärtigen Vorstellung einen ganz neuen Beschwerdeggrund rücksichtlich des unzulänglichen Raums der neuen Kirche in Ulm angebracht haben, ein Umstand, der in Bezug auf die Pastoration der Filialorte, die nachtheiligsten Folgen haben würde, so glaubt die Commission

darauf antragen zu müssen, daß diese Vorstellung nebst Beilagen an das hohe Staatsministerium zur möglichsten Rücksichtnahme abzugeben sey.

Beylage Ziffer 70.

Commissionsbericht

über

die Motion wegen gesetzlicher Entscheidung einiger zweifelhaften Stellen der Verfassungsurkunde in Betreff der Dauer der landständischen Eigenschaft verschiedener Mitglieder der Kammern.

Erstattet

von dem

Bisthumsverweser Frhrn. v. Wessenberg.

Keine Verfassung ist wohl je zu Stande gekommen, deren Urkunde nicht im Laufe der Zeit in einigen Punkten der Erläuterung oder genauern Bestimmung bedürftig gewesen wäre.

Es liegt in der Natur der Sache, daß dieß bey der Urkunde einer Verfassung vorzüglich Statt finde, die erst seit kurzer Zeit in Wirksamkeit getreten, und mithin in der weiten Bahn vielseitiger Erfahrung noch wenige Fortschritte machen konnte.

In unserer Verfassungsurkunde ist der Fall, wo eine Erläuterung, Auslegung oder nähere Bestimmung nothwendig oder erwünscht seyn würde, vorgesehen, und der §. 64. verfügt: „daß zu einer gesetzlichen Ergänzung oder Erläuterung eines Artikels der Verfassungsurkunde die Zustimmung einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ tel beider Kammern erfordert werde.“

Nun ist Ihnen bekannt, meine Herren! wie sich

in dieser hohen Kammer über einige Punkte, welche die Dauer der landständischen Eigenschaft mehrerer gewählten Mitglieder der Stände betreffen, eine Verschiedenheit der Ansichten hervorgethan, und dadurch der Wunsch veranlaßt worden, daß solche zweifelhafte Punkte auf dem gesetzlichen, durch den §. 64. der Verfassungsurkunde bezeichneten Weg erläutert und entschieden werden möchte.

Indem die hohe Kammer auf solche Art einer authentischen gesetzlichen Auslegung vor einer bloß factischen, mithin möglicher Weise einseitigen und wandelbaren, den Vorzug giebt, hat sie sich ganz im Geiste des constitutionellen Lebens ausgesprochen, welchem das durch das Gesetz bestimmte Recht über alles heilig, jede Willkühr aber zuwider, jede schwankende Ungewißheit bedenklich seyn muß.

Ihrem Wunsche gemäß hat das verehrte Mitglied, Herr Hofrath v. Rotteck es übernommen, durch eine eigene Motion darauf anzutragen: daß Se. Königl. Hoheit um einen Gesetzentwurf zu dem erwähnten Zweck gehorsamst gebeten werden.

Der Punkte, auf deren gesetzliche Erläuterung dermal ein bestimmter Antrag gestellt ist, sind drey:

Erstens Die allgemeine Zeitbestimmung in Hinsicht der landständischen Eigenschaft aller durch periodische Wahlen zu ernennenden Mitglieder der Kammern.

Zweitens Die Dauer der landständischen Eigenschaft der Abgeordneten der beiden Landesuniversitäten, falls ein solcher an die Stelle eines vor dem Ablauf der im §. 31. bestimmten vier Jahre abgegangenen Vorgängers erwählt worden ist.

Drittens Die Dauer der landständischen Eigenschaft derjenigen acht Mitglieder, deren Ernennung nach §. 27 der Verfassungsurkunde dem Regenten zusieht.

Die Commission, deren Berichterstatter ich zu

seyn die Ehre habe, glaubt, ihrem Auftrag volle Genüge zu leisten, wenn sie den Antrag auf gesetzliche und authentische Entscheidung der bemerkten drey Punkte als durchaus begründet, darstellt, ohne sich auf eine bestimmte Begutachtung einzulassen: welche Weise dieser Entscheidung der Verfassung am entsprechendsten, somit zweckmäßigsten sey.

Ueber den ersten Punkt.

Der §. 46. der Verfassungsurkunde giebt folgende Zeitbestimmung der Landtage:

„Alle zwey Jahre muß eine Ständeversammlung Statt finden.“ u.

Die nämliche Urkunde enthält über die Dauer der landständischen Eigenschaft gewählter Abgeordneten nach folgende Bestimmungen:

a) Jede Wahl der Grundherrlichen Abgeordneten gilt für acht Jahre (§. 29).

b) Jede der beiden Landesuniversitäten wählt ihren Abgeordneten auf vier Jahre (§. 31).

c) Die Abgeordneten der Städte und Aemter werden auf acht Jahre ernannt, und so, daß die Kammer alle zwey Jahre zu einem Viertel erneuert wird (§. 38).

Sodann ist noch in dem §. 79. festgesetzt: daß „die Reihenfolge, wornach die Abgeordneten der Grundherren und der Städte und Aemter aus der Versammlung austreten, mit dem ersten Landtage für die eingetretenen Wahlbezirke ein für allemal durch das Loos bestimmt werde.“

Die Zeitbestimmungen der landständischen Eigenschaft stimmen demnach mit der Zeitbestimmung in Hinsicht der Landtage offenbar genau überein, und es könnte mithin wohl kein Zweifel in Ansehung der erstern, wenigstens so weit es die ordentlichen Landtage angeht,

eintreten, wenn diese Landtage genau alle zwey Jahre gehalten würden.

Alein es ist, wie bereits die Erfahrung gelehrt hat, dies nicht der Fall. Da der erste Landtag im Jahr 1819 gehalten worden, so hätte der zweyte schon 1821 folgen sollen.

Die Darstellung der Umstände, welche verursacht haben, daß dieß nicht geschehen, sondern der zweyte Landtag erst im Jahr 1822 Statt gefunden, gehört nicht hieher. Uns genügt die Thatsache, die für die jetzigen Abgeordneten den Zustand der Dinge verändert, und die sich aus nicht vorherzusehenden Ursachen einst wieder erneuern könnte. Wenn nun einer jener Landtage, der in dem periodischen Zeitraum (von 4 oder 8 Jahren) hätte Statt finden sollen, über diesen Zeitraum hinausfällt, so entsteht natürlich die Frage: Sind die betreffenden Abgeordneten berechtigt, noch als Mitglieder dieses Landtags aufzutreten? Diese Frage kann auch so gestellt werden: Sind die bestimmten Jahre Kalenderjahre, oder bedeuten zwey Jahre jeweils eine Landtagsperiode, und zwar so, daß die landständische Eigenschaft des Abgeordneten auch dann fort-dauert, wenn ein Landtag, der nach §. 46. innerhalb der Jahre seiner Landstandschaft hätte Statt haben sollen, erst in das folgende Jahr fällt?

Diese Frage ist durch den Wortlaut der Verfassung nicht bestimmt entschieden.

Ueber den zweyten Punkt.

Der §. 31., welcher die Bestimmung über die Wahl der Abgeordneten der beiden Landesuniversitäten enthält, sagt über den vorliegenden Fall nichts. Dieser §. sagt nicht: Die Universitäten wählen alle vier Jahre, sondern: sie wählen ihre Abgeordneten auf vier Jahre. Nach dem Wortlaut macht die Verfassung keinen Unterschied, ob der Abgeordnete vor oder nach

Ablauf der vier Jahre seines Vorgängers gewählt worden, und es stände mithin nach diesem Wortlaute unbedingt einem jeden von den Universitäten Erwählten das Recht zu, vier Jahre lang als Landstand aufzutreten. Dagegen hat man sich auf den Geist der Verfassung mittelst Anführung der Analogie der Abgeordneten der Grundherrschaft und der Aemter und Städte berufen, indem aus den §§en 29. und 38. offenbar die Absicht hervortraucht, daß überall, wo in dieser Urkunde von einem Wechsel der Abgeordneten die Rede ist, diese Wechsel nach der festen Regel der Landtagsperioden eintreten soll. So sehr das Gewicht dieser Bemerkung gefühlt wurde, bleibt gleichwohl der Zweifel unaufgelöst: Ob der in Frage stehende Fall dem Wortlaute der Verfassung, oder nach ihrem Geiste ausgelegt werden solle, und was hier der Geist der Verfassung wirklich verlange?

Dieser Umstand scheint der Commission entscheidend dafür zu sprechen, daß eine authentische Bestimmung hier um so erwünschter seyn müsse, als nur durch sie für immer allen Zweifeln und Anständen begegnet werden dürfte.

Ueber den dritten Punkt.

Ueber die Dauer der landständischen Eigenschaft der acht von dem Landesherrn zu ernennenden Mitglieder der ersten Kammer sagt die Verfassungsurkunde wörtlich nichts, als daß der Großherzog ohne Rücksicht auf Stand und Geburt Personen zu Mitgliedern der ersten Kammer ernenne (§. 27. 6.) und daß die Zahl der Mitglieder niemals acht Personen übersteigen dürfe (§. 32).

Nach dem Wortlaut hindert eigentlich nichts, anzunehmen: die landständische Eigenschaft dieser Mitglieder seye lebenslänglich. Dafür sprechen noch die folgenden Gründe:

Erstens Nach einer allgemeinen Rechtsregel kann keine Beschränkung eines klaren Rechts angenommen werden, so lange die Beschränkung nicht nachgewiesen wird.

Zweitens Die Analogie der ersten oder Pairskammer in allen Ländern, wo solche besteht, streitet für die Lebenslänglichkeit der ständischen Eigenschaft der Mitglieder.

Drittens Nach dem §. 27. 3.) unserer Verfassungsurkunde, wird ein protestantischer Geistlicher lebenslänglich zum Mitglied der ersten Kammer mit dem Rang eines Prälaten ernannt; welches deswegen geschehen zu seyn scheint, weil man annahm, daß auch die andern vom Regenten zu ernennenden Mitglieder der ersten Kammer lebenslänglich diese Eigenschaft behalten.

Viertens Wo eine Zeitbeschränkung für eine dem Landesfürsten zustehende Ernennung in Beziehung auf die Kammern zweckmäßig erschien, hat die Verfassungsurkunde sie ausdrücklich ausgesprochen. So bestimmt der §. 45.: der Großherzog ernennt für jeden Landtag den Präsidenten der ersten Kammer. Hingegen in Hinsicht der acht Mitglieder, die der Großherzog ernennt, enthält die Verfassungsurkunde keine Bestimmung.

Das Gewicht dieser Gründe wird noch besonders durch die Art der Zusammensetzung der ersten Kammer verstärkt, und durch die Bestimmung des §. 74. der Verfassung, wornach das Vorhandenseyn von zehn Mitgliedern schon für vollzählig gilt, und es mithin nur noch zweyer Mitglieder außer den acht vom Regenten ernannten bedarf, um die Kammer vollzählig zu machen.

Was die bisherige Uebung betrifft, so ist sie in der Sache nicht entscheidend. Beym Anfang eines je-

den Landtags hat sich die hohe Regierung in dieser Beziehung verschieden ausgesprochen, und ist mithin dabei von keinem unwandelbaren Grundsatz ausgegangen. Im Regierungsblatt vom 17ten April 1819 wurden 6 Mitglieder der ersten Kammer für zwey ordentliche Landtage, im Jahr 1820 zwey Mitglieder ohne Zeitbestimmung, und im Jahr 1822 acht Mitglieder bloß für den gegenwärtigen Landtag ernannt.

Diese Verschiedenheit in den Ausdrücken, deren sich die hohe Regierung bey der Bekanntmachung der Ausübung des landesfürstlichen Rechts bedient hat, in Verbindung mit dem Umstand, daß die Verfassungsurkunde die landständische Dauer der acht vom Regenten zu ernennenden Mitglieder auf keine bestimmte Zeit beschränkt, wird hinreichen, um den Antrag auf gesetzliche Bestimmung über die Dauer ihrer landständischen Eigenschaft vollkommen zu rechtfertigen.

Ihre Commission hält demnach dafür, daß an Se. Königliche Hoheit, den Großherzog, die unterthänigste Bitte zu richten wäre:

Den Kammern HöchstIhrer getreuen Stände einen Gesekentwurf vorlegen zu lassen, wodurch auf die der Verfassung am meisten entsprechenden Weise die Fragen entschieden würden:

1) Ob die für die Dauer der landständischen Eigenschaft der gewählten Abgeordneten bestimmten Jahre als Kalenderjahre, oder so zu verstehen seyen, daß zwey Jahre in allen Fällen eine Landtagsperiode umfassen sollen?

2) Wie lange die landständische Eigenschaft des Abgeordneten einer Landesuniversität dauere, wenn er an die Stelle eines vor Ablauf von vier Jahren abgegangenen Vorgängers erwählt worden ist?

3) Von welcher Dauer die landständische Eigenschaft derjenigen acht Mitglieder der ersten Kammer

sey, deren Ernennung nach den §§. 27. n. 6. und 32. der Verfassungsurkunde dem höchsten Landesfürsten zusteht?

Die Commission enthält sich in Beziehung auf einige andere zweifelhafte Fragen, deren die Motion erwähnt, einen Antrag zu machen, da sie in der Motion selbst nur berührt sind, und die hohe Regierung vielleicht schon durch die Verhandlungen der zweyten Kammer sich veranlaßt finden dürfte, auf gesetzliche Bestimmungen darüber den Bedacht zu nehmen.

Karlsruhe, den 30. Juny 1822.

Beylage Ziffer 71.

Durchlauchtigste!
Hochverehrteste Herren!

Seit dem October 1810 bestanden für die beiden Universitäten des Großherzogthums sogenannte academische Gesetze. Sie bewährten sich jedoch nicht durchaus, als ihrem Zweck entsprechend. Es zeigten sich bey manchen Punkten Lücken und Mängel; bey andern fand man die gesetzlichen Vorschriften nicht ganz passend oder genügend.

Geleitet durch Wahrnehmungen und Erwägungen dieser Art beschloß man schon im Spätjahr 1819 die bestehenden academischen Gesetze einer Revision zu unterwerfen. Dieses Geschäft wurde mit großer Umsicht unternommen und ausgeführt. Seine Frucht sind die neuen academischen Gesetze, die am Schlusse des verflossenen Jahrs publicirt wurden.

Diese Gesetze bestehen aus IX. Titeln. Titel I. bis VII. und Titel IX. enthalten bloße Disciplinar-

Vorschriften, welche aus dem verfassungsmäßigen Recht des Regenten, Verordnungen für sich allein zu erlassen, hergestossen, der ständischen Zuständen nicht bedürfen.

Der Titel VIII. hingegen, der von den Schulden der Academiker handelt, berührt privatrechtliche Verhältnisse solcher Personen, welche nicht zu den Universitäten gehören, und ändert zugleich die früher in dieser Beziehung bestandenen gesetzlichen Vorschriften in wesentlichen Punkten ab. Es läßt sich daher nicht in Abrede stellen, daß dieser Titel der neuen academischen Gesetze die Zustimmung der Kammern bedürfe; und zur Zeit nur noch als ein provisorisch zu erlassendes Gesetz betrachtet werden kann.

Es ist mir demnach der ehrenvolle Auftrag zu Theil geworden, diesen VIII. Titel der neuen academischen Gesetze vom 15ten Novemb. v. J. Einer hohen Kammer zur verfassungsmäßigen Prüfung vorzulegen.

In das Detail dieser gesetzlichen Bestimmungen will ich hier nicht eingehen. Die nicht unbedeutenden Abweichungen von den frühern Gesetzesvorschriften stellen sich bey der Vergleichung beider von selbst dar, und die Zweckmäßigkeit dieser Abänderungen wird bey näherer Prüfung derselben nicht leicht verkannt werden können. Das Ziel, welches dadurch erreicht werden soll, ist ein doppeltes: Erschwerung des leichtsinnigen Schuldenmachens von Seiten der Studenten, und Verhinderung des oft schaamlosen Ueberforderns und unverantwortlicher Betrügereyen von Seiten mancher Einwohner der Universitätsstädte.

V e y l a g e Ziffer 72.

Gesetzentwurf

ü b e r

die Schulden der Academiker.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zährin-
gen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Sa-
lem, Petershausen und Hanau. ic.

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, mit
Zustimmung unserer getreuen Stände, über die Schul-
den der Academiker folgendes Gesetz zu erlassen:

§. 1.

I. Völlig nichtig und unverbindlich sind folgende
Ansprüche an einen Studierenden:

- 1) Alle Darlehen in baarem Geld sowohl als
Waaren statt baarem Geldes, wenn solche nicht erweis-
lich zum Bezahlen anderer rechtmäßiger Schulden vor-
geschossen und verwendet worden sind.
- 2) Alle Intercessionen eines Studierenden.
- 3) Alle Forderungen für creditirten Wein und
geistiges Getränk, mit Ausnahme jedoch des von den
Speisewirthen gewöhnlich bey dem Essen vorgesezten
Schoppen Weins oder Biers.
- 4) Alle Forderungen der Caffee- und Billiardwir-
the als solcher.
- 5) Alle Spielschulden ohne Unterschied.
- 6) Die für Wagen, Schlitten oder Pferdewirthe
für mehr als eine Tour.

II. Nur mit den beygefügtten Beschränkungen rücksichtlich der Summe oder der Zeit der Einklage geben folgende Ansprüche ein begründetes Recht zur Klage gegen Studierende bey dem Universitäts-Amte:

1) Miethzins von Wohnung und Meubles für ein halbes Jahr.

2) Wegen gereichter Kost für drey Monate.

3) Lohn der Aufwärter, Stiefelpuzer, Friseurs, Barbierer und Wäscherinnen für ein halbes Jahr.

4) Für kleine Auslagen der Aufwärter und Hauswirthes bis zu zehn Gulden.

5) Miete für Pferde, Wagen und Schlitten, jedoch nur für eine Tour.

6) Für Kaufmannswaaren bis zu vierzig Gulden.

7) Die Forderungen der Buchhandlungen bis zu fünfzig Gulden.

8) Die der Antiquarien bis zu fünf Gulden.

9) Für Schreibmaterialien bis zu fünf Gulden.

10) Für Buchbinder, Schneider, Schuhmacher und andere Handwerksarbeit bis zu zwölf Gulden.

11) Für Bäckerwaaren bis zu fünf Gulden.

Alle diese Forderungen müssen binnen einem Vierteljahr nach der Verfall- oder Lieferungszeit bey dem Universitäts-Amte eingeklagt werden; rücksichtlich anderer Ansprüche gelten die landrechtlichen Bestimmungen.

§. 2.

Alle Klagen wegen der im vorhergehenden §. für völlig nichtig und unverbindlich erklärten Ansprüche, hat das Amt ex officio zu verwerfen, auch keine Einreden daraus zuzulassen, wenn solche Ansprüche auch noch so sehr, selbst mittelst Eides oder Verpfändung gesichert wären. Dafür gegebene Pfänder müssen ohne Ersatz zurückgegeben werden, doch findet diese Nichtigkeit nur zum Besten der Studierenden und ihrer Er-

ben, nicht dritter Personen, welche solche Verbindlichkeiten auf eine gültige Art übernommen haben, Statt.

Wer wegen der ad II. des §. 63. (hier §. 1.) erwähnten Forderungen einen größern oder längern Credit gibt, kann desfalls so lange der Schuldner academischer Bürger ist, bey dem Universitätsamte keine Klage anbringen, und diese ist, wenn sie dennoch ange stellt wird, eben so von Amtswegen zu verwerfen.

§. 3.

Studierende, die arglistiger oder leichtsinniger Weise bedeutende Schulden contrahiren, sollen auf der Universität nicht geduldet werden; dagegen ist aber auch, wenn aus Veranlassung einer bey dem Universitätsamt angebrachten Forderung der mit den Studenten contrahirenden, sich ein Betrug oder ein auffallendes Ueberfordern der Letztern entdecken sollte, die Anzeige davon von dem Amt an die competente Behörde zum weitern Verfolg der Sache zu machen.

§. 4.

Bev der Execution gegen einen Studenten bleiben dessen nothwendige Kleidungsstücke und nothwendige Bücher frey.

Wenn das, was der Student ausser diesem bey sich hat, zur Zahlung der Schulden nicht hinreicht, so schreibt das Universitätsamt (welches dessen Zeugnisse bis zu getilgter Schuld zurückbehält) an die Aeltern oder Vormünder, und wenn dieses nichts bewirkt, an die Obrigkeit desselben, und giebt dem Studenten Stadtarrest. Entweicht der Student aus dem Arrest, so wird er am schwarzen Brette citirt, binnen einer nach Ermessen zu bestimmenden Frist bey Strafe der Relegation zu erscheinen; erscheint er nicht und verhilft seine Obrigkeit nicht zur Zahlung, so wird die Relegation erkannt, und nebst ihrer Ursache in die öffentlichen Blätter eingerückt. Dasselbe Verfahren tritt gegen Studierende ein, die ihren Gläubigern gerichtliche

Zahlung versprechen, und dadurch freye Abreise erlangt haben, allein nun nicht zahlen.

§. 5.

Studenten, welche wegen Schulden nach dem Ermessen des Universitätsamts der Flucht verdächtig sind, oder den Stadtarrest gebrochen haben, oder schon von einer andern hohen Schule wegen noch nicht bezahlten Schulden entwichen sind, oder welche wegen Vergehungen von der Universität verwiesen worden, sollen, im Fall es die Gläubiger verlangen, wenn sie gleich minderjährig seyn sollten, auf Kosten derselben in Verhaft gebracht, und daselbst anständig nach dem Ermessen des Universitätsamts verpflegt werden. Ausländische Gläubiger haben dieses Recht nur sofern durch Staatsverträge oder durch ein specielles Versprechen ihrer obern Behörde, das reciprocum gesichert ist.

§. 6.

Ein Student, welcher vor Bezahlung seiner Schulden, ohne sich mit den Gläubigern deshalb vereinigt zu haben, von der Academie abgeht, wird von dem Universitätsamte am schwarzen Brette citirt, und wenn er binnen einer nach Ermessen zu bestimmenden Frist nicht erscheint, von dem academischen Senat oder Consistorio relegirt, auch wird sich wegen der Zahlung zuerst bey dessen Aeltern oder Vormündern, und wenn dieses fruchtlos ist, bey dessen Obrigkeit von dem Universitätsamte verwendet, auch soll den Gläubigern die Befugniß zustehen, mit Vorwissen der academischen Obrigkeit ihre flüchtig gewordene Schuldner verfolgen, arretiren, und wenn solche den Stadtarrest gebrochen haben, mit Wache auf ihre Kosten zurückbringen zu lassen.

Mit Vollziehung dieses Gesetzes ist Unser Ministerium des Innern beauftragt.

Gegeben Karlsruhe am 30sten May 1822.